



Verfassungsrichter torpedieren Meisterzwang

Pilotentscheidung:
Ein Kommentar
vom HWO-Experten
Horst Mirbach
Seite 3

Im Namen des Volkes
Das Urteil im Wortlaut
Seite 5

Nach dem Urteil
Fragen und Antworten
Seite 6

Zweifelhaft sozial
Wenn die SOKA-Bau Handwerksbetriebe
heimsucht
Seite 12

Schwein oder nicht Schwein
Branchenreport Metzger
Seiten 18 - 19

Interview: Foodwatch über Lobby aus der
Wurstküche und Gammelfleisch 17

Zwang, den auch kein Meister will:
Handwerkerpflichtversicherung 14

Mehr Demokratie wagen
Handwerkskammervollversammlungen 16

Geschichte: Gesellige Gesellen 20

Reisegewerbe: Portrait eines mobilen Schraubers 21

Verband: BUHruf, Termine und Briefaktion 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

„mehr Freiheit wagen!“

(Bundeskanzlerin Merkel bei ihrer ersten Regierungserklärung, Dezember 2005)

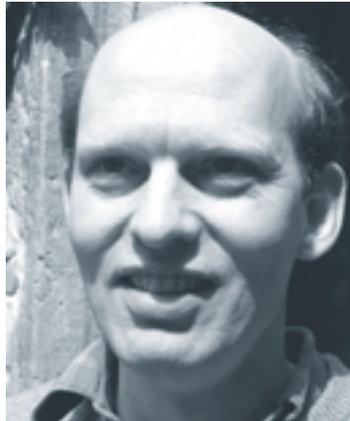
„Sie haben schon lange eine Idee? Es muss gar nichts Übertragendes sein, aber sollte 2006 nicht das Jahr sein, in dem Sie versuchen, diese Idee in die Tat umzusetzen? Fangen wir einfach an! Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt. Sie werden sehen, wie viel Freude es macht, wenn man Schritt für Schritt voran geht.“

(Merkel in ihrer Neujahrsansprache 2006)

„Ideen in die Tat umzusetzen, hört sich gut an, aber zur Wahrheit gehört bei einer klaren Analyse natürlich auch, dass es bei uns an vielen Stellen eine selbstverschuldete Lähmung gibt: Hier ein Hindernis, dort ein Hindernis, dies geht nicht, jenes geht nicht. Das heißt, ich habe das Gefühl, wenn ich über Deutschland spreche, dass wir mehr Freiraum brauchen, genauer gesagt, dass wir mehr Freiheit brauchen.“

(Merkel beim Weltwirtschaftsforum in Davos, Januar 2006)

Gerade bei letzterem Zitat der Bundeskanzlerin Merkel könnte man meinen, sie spreche vom Meisterzwang. Statt aber mutig dieses Hindernis abzubauen, scheint die Union dem Meisterzwang eher verschärfen zu wollen, als Wettbewerb zuzulassen. Die Ankündigungen von verschiedenen Unionspolitikern während des Wahlkampfes lassen Schlimmes befürchten. Hoffnung macht ein neues Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das wir in dieser Ausgabe vollständig abdrucken. Ich sehe diese Entscheidung als einen weiteren Schritt zur vollständigen Abschaffung des Meisterzwangs durch die Justiz.



Schon heute müssen wir anfangen, uns gegen die weiteren Hindernisse für die Selbstständigkeit zu wehren. Viele wettbewerbsrechtlichen Verfahren von Handwerkern ohne Meisterbrief zeigen, dass das verkammerte Handwerk lieber Wettbewerb verhindern möchte, als sich dem Wettbewerb mit Handwerkern ohne Meisterbrief zu stellen. Dies verwundert um so mehr, als nach der Propaganda dieser Organisationen die Meister doch die am besten ausgebildeten Unternehmer sind. Was ist das für eine Angst, wenn dann die Meister diesen Wettbewerb nicht aufnehmen wollen?

Ein Bereich, der gerade Handwerker betrifft, die im Randbereich des Bauhauptgewerbes tätig sind, ist die Sozialkasse der Bauwirtschaft. So berechtigt diese wirtschaftliche Absicherung für Arbeitnehmer auch sein mag, so ist das Vorgehen dieser privaten Versicherung häufig existenzvernichtend. Offen ist dabei wieder eine Abgrenzungsfrage: Für welchen Tätigkeiten besteht eine Versicherungspflicht bei der SOKA-Bau?

Weitere Aufgaben für den BUH zusätzlich zum Kampf gegen den Meisterzwang und für danach sind beispielsweise: Kammerzwang, die Handwerkerpflichtversicherung, betriebswirtschaftliche Unterstützung der Mitglieder und vieles mehr.

Liebe Grüße

Hans-Georg Beuter

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und des Verarbeitenden

Bundesgeschäftsstelle:

BUH e.V.
Artilleriestraße 6
27283 Verden
Tel. 04231.956 66 79
Fax 04231.956 66 81
www.buhev.de
info@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandszeile in der Öffentlichkeit.

Redaktion: escribe – Büro für digitale und Printmedien, Berlin

Satz: Thomas Kunze
www.incube.de

Titelbild: Ulrich Neuling
www.studio-neuling.de

ViSdP: Jonas Kuckuck

Druck: Druckerei Grohmann, Berlin

Erscheinungsdatum 1.03.2006

Schutzgebühr: 2 Euro

Beiträge von Mitgliedern sind im Freibrief erwünscht. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, die den Verbandszielen des BUH zuwider laufen.

Pilotentscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Meisterzwangs

HWO-Experte Horst Mirbach erwartet bald den endgültigen Fall des Meisterzwangs durch das Bundesverfassungsgerichts



Unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. Papier und unter Federführung des für Fragen der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zuständigen Verfassungsrichters Dr. Gaier hat die 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts am 5. Dezember 2005 einer Verfassungsbeschwerde gegen einen Bußgeldbescheid wegen Schwarzarbeit stattgegeben. Der Beschwerdeführer hatte trotz Ablehnung seines Antrags auf Ausnahmebewilligung das Zimmererhandwerk ausgeübt.

Ein Kommentar von Horst Mirbach

Die Ablehnung des Antrags auf Ausnahmebewilligung war also rechtswidrig, das Handeln des Zimmerers nur ein unbedeutender Formalverstoß.

Die Begründung der 3. Kammer geht aber weit über das für diesen Fall erforderliche Mindestmaß hinaus und stellt praktisch den Kern eines Entwurfs für die allgemeine Ablehnung des Meisterzwangs durch das Bundesverfassungsgericht dar:

„... Mit Blick auf die Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände sind Zweifel daran angebracht, ob die bis Ende des Jahres 2003 geltenden Regelungen über die Ausgestaltung des Meisterzwangs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 HwO a.F.) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dem hier maßgeblichen Zeitraum noch gerecht werden konnten. ...

Für das gesetzgeberische Ziel der Qualitätssicherung handwerklicher Leistungen erscheint allerdings zweifelhaft, ob der große Befähigungsnachweis unter den veränderten rechtlichen und wirt-

schaftlichen Umständen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts weiterhin als verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen werden konnte. ...

Der große zeitliche, fachliche und finanzielle Aufwand, den die Meisterprüfung erfordert ... , müsste mit Blick auf die Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks noch immer zumutbar gewesen sein. ...

Die Zumutbarkeit steht in Frage, weil sich für den hier maßgeblichen Zeitraum durch die wachsende Konkurrenz aus dem EU-Ausland eine erhebliche Veränderung der Umstände ergeben hatte. ...

Die spürbare Konkurrenz aus dem EU-Ausland lässt bereits daran zweifeln, ob der große Befähigungsnachweis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 HwO a.F., weil er diese Anbieter nicht erreichte, zur Sicherung der Qualität der in Deutschland angebotenen Handwerkerleistungen noch geeignet sein konnte. Vor allem aber erscheint fraglich, ob angesichts des Konkurrenzdrucks durch Handwerker aus dem EU-Ausland deutschen Gesellen noch die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Regelung zuzumuten war, die ihnen für den Marktzugang in zeitlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht deutlich mehr abverlangte als ihren ausländischen Wettbewerbern auf dem deutschen Markt. Daher könnte die Schwere des Eingriffs, den der große Befähigungsnachweis für ihren beruflichen Werdegang bedeutete, zu dem - zunehmend verwischten - Ziel der Qualitätssicherung nicht länger in einem angemessenen Verhältnis gestanden haben. ...“

Es ist wenig wahrscheinlich, dass eine spätere Entscheidung des gesamten Ersten Senats dem Präsidenten und dem für das Sachgebiet federführenden Richter grundlegend widersprechen wird. Der Meisterzwang der Handwerksordnung - alter wie neuer Fassung - dürfte in Kürze vom Bundesverfassungsgericht förmlich für verfassungswidrig erklärt werden.

Der Fall

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde eines Zimmerers stattgegeben. Dieser hatte sich gegen ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen den Meisterzwang gewehrt.

Das Gericht hat festgestellt, es hätte nahe gelegen dem Beschwerdeführer eine Ausnahmebewilligung zur Ausübung eines Handwerks zu erteilen. Darum hätte das betreffende Amtsgericht das Bußgeldverfahren einstellen müssen.

Die Richter kritisieren die „engherzige“ Verwaltungspraxis nach der Ausnahmebewilligungen erteilt wurden, obwohl bereits 1961 in einer Verfassungsgerichtsentscheidung eine „großzügige“ Regelung verlangt wurde.

Mit diesem Urteil folgt das höchste deutsche Gericht im wesentlichen der Argumentation des Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V.

Ein Sieg für die Berufs- und Gewerbefreiheit in Deutschland

Hilke Böttcher, Rechtsanwältin, sieht nun die Ordnungsämter und Gerichte in der Pflicht, die von Kammern und Ordnungsbehörden kriminalisierten Handwerker nicht mehr als Schwarzarbeiter zu brandmarken, sondern zu überprüfen, ob Bußgelder erhoben werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht weise ausdrücklich darauf hin, dass die bisherige Praxis insoweit verfassungswidrig sein dürfte und sei der Ansicht, dass der Meisterzwang wohl heute gerade wegen des europäischen Wettbewerbs nicht mehr haltbar wäre. Aufgrund dieser Entscheidung könnten viel mehr arbeitslos gemeldete Handwerker sich selbständig machen und arbeiten, so Böttcher, ohne auf die restriktiv und einschüchternden Kammern Rücksicht zu nehmen.

Reaktion Nr. 1

Rainer Wend, wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion:

„Die Zweifel des Bundesverfassungsgerichts an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der alten Handwerksordnung zum Meisterzwang zeigt zweierlei:

Das neue Handwerksrecht war überfällig und notwendig. Ein Zurück zum alten Meisterzwang kann es nicht geben.

1 Bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Evaluierung der 2004 in Kraft getretenen Novelle der Handwerksordnung werden die im Urteil dargelegten Gründe für die Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs sorgfältig beachtet werden müssen.

2 Wir werden nach diesem Beschluss aus Karlsruhe die Überprüfung des Gesetzes zügig in Angriff nehmen und notwendige Änderungen schnell umsetzen.“

Reaktion Nr. 2

Christian Lange, Sprecher der AG Wirtschaft und Technologie der SPD-Bundestagsfraktion:

„Es geht jetzt darum, den Blick nach vorne zu richten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Evaluierung der Handwerksordnungs-Novelle 2004 vor. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann es jetzt nicht mehr um einen - von manchen beabsichtigten - „rollback“ in alte Zeiten der Zunftordnung gehen. Die von Rot-Grün begonnenen Reformen müssen auch hier zum Abschluss gebracht werden.

Der Meisterbrief wird nicht abgeschafft oder ausgehöhlt sondern als Qualitätsnachweis sogar noch gestärkt - aber nur auf freiwilliger Basis. Der Zugang zum Markt muss für jedermann frei sein, über seine Akzeptanz entscheiden dann die Kunden - und nicht mehr die Konkurrenten. Die Qualität der Berufsausbildung wird nach den im Bereich der Industrie- und Handelskammern seit vielen Jahrzehnten bewährten Regeln einheitlich für die gesamte Wirtschaft gesichert und über die Gefahrenabwehr

Meisterzwang unter höchstrichterlichem Beschluss

Aus der Pressemitteilung des BUH



Pressekonferenz des BUH am 16. Dezember 2005 in Hamburg

Das Bundesverfassungsgericht hält den Meisterzwang nach alter Gesetzeslage für verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (Az. 1 BvR 1730/02). Bei der aktuellen Regelung, die noch für 90% der Handwerksbetriebe fortbesteht, sind die Kritikpunkte des Verfassungsgerichts noch genauso stichhaltig. Die gesetzgeberischen Ziele der Qualitätssicherung und der Ausbildungssicherung - so führt das Gericht aus - erscheinen zweifelhaft bzw. sind nicht außerhalb jeden Zweifels. „Es gibt also keine verfassungsrechtlich belastbare Begründung für die Einschränkung der Berufsfreiheit durch den Meisterzwang“ so BUH Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk. Weitere Kritikpunkte, die den Bestand des Meisterzwangs als Ganzes betreffen, und die der BUH in anderen anhängigen Verfassungsbeschwerden vorgetragene hat, standen in dem jetzt entschiedenen Fall noch nicht zur Diskussion. „Wir sind guten Mutes, dass die noch anhängigen Verfassungsbeschwerden bald zur Aufhebung des Meisterzwangs führen.“ so Kuckuk.

Der BUH fordert die Behörden nach dieser Entscheidung auf unverzüglich die Verfolgungsmaßnahmen von Handwerkern ohne Meisterbrief einzustellen. Insbesondere dürfen keine Hausdurchsuchungen wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung mehr vorgenommen werden. Bußgelder wegen angeblicher Ver-

stöße gegen den Meisterzwang, die häufig nur anerkannt wurden, weil die Ordnungsbehörden den Betroffenen gedroht haben, ansonsten die Kunden und Geschäftsbeziehungen zu stören, müssen nun zurückgezahlt werden. Es kann nicht angehen, dass die Behörden leistungsbereite Handwerker über Jahre verfolgt und erpresst haben und nun das rechtswidrig - unter Berufung auf die Gültigkeit des Meisterzwangs - erlangte Bußgeld behalten wollen.

Nach den Erfahrungen des BUH haben die Handwerkskammern systematisch Selbstständigkeit ohne Meisterbrief im Handwerk verhindert und verfolgt. Dabei wurden Existenzgründer falsch beraten, Möglichkeiten ohne Meisterbrief zu arbeiten wurden verschwiegen und Ausnahmegewilligungen aufgrund der Stellungnahmen der Kammern - wie auch beim jetzigen Beschwerdeführer - von der Verwaltung rechtswidrig verweigert.

Die Kritik, des Verfassungsgerichts an der Verwaltung und der Justiz ist deutlich. „Es ist eine Blamage sondergleichen für die Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, wenn das Verfassungsgericht feststellt, dass es einem Bürger nicht zuzumuten sei, seine Rechte vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen, weil er - aufgrund der jüngeren Rechtsprechung - nicht erhoffen kann dort Recht zu bekommen.“ so Kuckuk. BUH

Das Urteil vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes
In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn M...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Langner, Bellevuestraße 1, 10785 Berlin -

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. August 2002 - 2 Ss 293/2002 -,
- b) das Urteil des Amtsgerichts Tettngang vom 18. April 2002 - 7 OWi 32 Js 17976/2001 - AK 1344/2001 -,
- c) den Bußgeldbescheid des Landratsamts Bodenseekreis vom 10. September 2001 - 505.21.926589.6 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Papier
und die Richter Steiner,
Gaier

am 5. Dezember 2005 einstimmig beschlossen:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. August 2002 - 2 Ss 293/2002 -, das Urteil des Amtsgerichts Tettngang vom 18. April 2002 - 7 OWi 32 Js 17976/2001 - AK 1344/2001 - und der Bußgeldbescheid des Landratsamts Bodenseekreis vom 10. September 2001 - 505.21.926589.6 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Beschluss des Oberlandesgerichts und das Urteil des Amtsgerichts werden aufgehoben. Das Verfahren wird an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Auferlegung einer Geldbuße wegen einer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; im Folgenden: HwO a.F.) unzulässigen selbständigen Handwerksausübung.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist gelernter Zimmerer. Nach seiner Ausbildung von August 1986 bis August 1989 und erfolgreichem Gesellenabschluss arbeitete er bis einschließlich März 1994 in seinem Lehrbetrieb. Noch im selben Jahr machte sich der Beschwerdeführer zusammen mit einer weiteren Person selbständig und meldete ein Gewerbe unter der Bezeichnung „Handel und Montage von Türen und Holzdecken“ an. Nachdem ein Zimmerermeister als Betriebsleiter in die Gesellschaft aufgenommen worden war, wurde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Februar 1995 in die Handwerksrolle als Zimmereibetrieb eingetragen. Die Eintragung wurde nach dem Ausscheiden des Zimmerermeisters aus der Gesellschaft im März 1998 aus der Handwerksrolle gelöscht. Im Juni 1999 wurde der Beschwerdeführer mit dem Gewerbe „Einbau von genormten Baufertigteilen“ in die Handwerksrolle eingetragen; die zusätzlich beantragte Eintragung für Zimmerarbeiten wurde jedoch wegen der fehlenden Meisterprüfung abgelehnt.

wachen - ebenfalls seit Jahrzehnten erfolgreich - die Berufsgenossenschaften. Dies wird das Entstehen vieler gesunder mittelständischer Existenzen fördern - wie die sehr positive Entwicklung der „handwerksähnlichen Gewerbe“ seit 1965 nachdrücklich belegt. Für viele ist dies der einzige Weg aus der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer in eine geachtete, befriedigende und ertragreiche selbständige Existenz.“

Reaktion Nr. 3

Matthias Berninger, wirtschaftspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen:

„Das Bundesverfassungsgericht macht jetzt deutlich, dass die auf unsere Initiative begonnene Reform der Handwerksordnung nicht nur richtig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten war. Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten qualifizierter Handwerker, ein eigenes Unternehmen zu gründen, weist die ... Entscheidung die Richtung. Allen Versuchen, die Öffnung der Handwerksordnung auch nur in Teilbereichen zurückzunehmen, ist damit ein Riegel vorgeschoben. In den inzwischen vom Meisterzwang befreiten Gewerken muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Unternehmensgründern helfen, indem die zusätzlich aufgestellten Hürden beseitigt werden. ... Der Meisterzwang stellt eine Inländerdiskriminierung dar, denn Betriebsinhaber aus anderen Mitgliedsstaaten der EU dürfen sich in Deutschland ohne Meisterbrief niederlassen, wenn sie in einem anderen Staat drei Jahre mit einem Betrieb am Markt tätig waren. Diesen Wettbewerbsnachteil wollen wir beseitigen.“

Nicht-Reaktionen Nr. 1-3

Unerhört, aber es gab auch gar nichts zu hören von Bundespolitikern folgender Fraktionen:

CDU/CSU, FDP, Linkspartei

Fragen und Antworten zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Ist der Meisterzwang nun aufgehoben?

Nein, das Verfassungsgericht hat den Meisterzwang mit seiner Entscheidung vom 5.12.2005 noch nicht aufgehoben. Für die 41 Handwerke aus der Anlage A der Handwerksordnung besteht der Meisterzwang weiterhin. Wir hoffen auf eine Aufhebung des Meisterzwangs durch eine weitere Entscheidung zu den noch anhängigen Verfassungsbeschwerden zum Meisterzwang. Uns liegen bisher keine Informationen vor, wann diese Entscheidungen gefallen werden. Wir hoffen allerdings auf Entscheidungen in der ersten Jahreshälfte 2006.

Ist in Zukunft mit einer Aufhebung des Meisterzwangs zu rechnen?

Wenn man zwischen den Zeilen des Urteils liest, gibt es einige Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass das Verfassungsgericht mit den noch anhängigen Verfahren den Meisterzwang für verfassungswidrig erklärt.

o Als erstes fällt auf, dass bei den Entscheidungen des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 das Verfassungsgericht jeweils in die Urteile geschrieben hatte: „Das Bundesverfassungsgericht hat die insoweit maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zum Befähigungsnachweis für das Handwerk bereits entschieden“. Dieser Satz fehlt in der aktuellen Entscheidung. Aus dieser früheren Formulierung hatte der ZDH bisher immer geschlossen, dass das Verfassungsgericht den Meisterzwang nicht infrage stellt. Schon aus dem Fehlen dieses Satzes kann abgeleitet werden, dass das Verfassungsgericht nun eine grundsätzliche Neubewertung des Meisterzwangs vornimmt.

• Das Verfassungsgericht stellt ausführlich Überlegungen dazu an, ob der Meisterzwang noch verhältnismäßig ist. Diese Überlegungen spielen für die gefällte Entscheidung zunächst keine wichtige Rolle und deuten insofern wohl eher die weiteren Überlegungen der Richter an. Die Pressemitteilung des Verfassungsgerichts zu der jetzigen Entscheidung stellt die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit in den Mittelpunkt. Dies lässt darauf hoffen, dass die Richter in den anstehenden

Nachdem er Ende 1999 die erste Teilprüfung im Zimmererhandwerk mit Erfolg absolviert hatte, bestand der Beschwerdeführer die zweite Teilprüfung im Frühjahr 2000 nicht. An der Wiederholungsprüfung nahm er nicht mehr teil. Sein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO a.F. wurde im April 2001 abgelehnt.

Gleichwohl erbrachte der Beschwerdeführer durch seinen Betrieb von April 1998 bis einschließlich Dezember 2001 Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, wobei er Umsatzerlöse von etwa 1 Mio. Euro erzielte.

2. Wegen unerlaubten Betriebens insbesondere des Zimmerei- und Dachdeckerhandwerks wurde gegen den Beschwerdeführer im September 2001 durch Bußgeldbescheid eine Geldbuße in Höhe von 70.000 DM festgesetzt. Sein hiergegen gerichteter Einspruch hatte nur hinsichtlich der Höhe der Geldbuße Erfolg, die das Amtsgericht auf 9.000 Euro reduzierte. Der Beschwerdeführer habe wegen des unerlaubt geführten Handwerksbetriebs eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (in der Fassung vom 16. Dezember 1997 <BGBl I S. 2970>) begangen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet verworfen, weil Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers nicht gegeben seien.

3. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Bußgeldbescheid, die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen sowie die zugrunde liegenden Regelungen der Handwerksordnung. Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG.

Überragende Allgemeininteressen, die die Einschränkung der Berufswahl in Gestalt des Meisterzwangs rechtfertigen könnten, seien nicht erkennbar. In keinem anderen europäischen Land sei die Eintragung eines Handwerksbetriebs noch an den Erwerb eines Meistertitels geknüpft. In diesen Ländern regle sich die Qualität der Dienstleistungen offenbar sehr gut über die Marktprinzipien und ein zum Teil schärferes Produkthaftungsrecht. Der Meisterzwang sei daher zur Qualitätssicherung nicht nur ungeeignet, sondern vor allem auch nicht erforderlich.

Zudem sei Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Zugunsten von EU-Ausländern gälten erleichterte Zugangsbedingungen für Berufe mit Meisterzwang. Die damit verbundene Inländerdiskriminierung stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

4. Zu der Verfassungsbeschwerde haben der Präsident des Bundesgerichtshofs, der Präsident des Bundesarbeitsgerichts, der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, die Verbraucherzentrale Bundesverband, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker Stellung genommen.

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt, weil dies zur Durchsetzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG angezeigt ist (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

a) Das erforderliche Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist nicht durch das inzwischen in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934) und den hierdurch erleichterten Zugang zur selbständigen Ausübung von Handwerksberufen entfallen. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Verhängung einer Geldbuße auf der Grundlage des früheren Rechts. An der damit geltend gemachten Beschwer hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.

b) Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch der Subsidiaritätsgrundsatz gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG nicht entgegen. Hiernach ist der Beschwerdeführer

rer zwar auch verpflichtet, eine Beseitigung des Eingriffsakts unter Berufung auf eine Ausnahmeregelung zu erlangen, wenn dies nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (vgl. BVerfGE 78, 58 <69>). Dem Beschwerdeführer war es jedoch nicht zuzumuten, die von ihm beantragte Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO a.F. durch gerichtliche Anfechtung der ablehnenden Entscheidung weiterzuverfolgen. Dies wäre angesichts auch der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1997, S. 350; GewArch 1998, S. 470; NVwZ-RR 1999, S. 498 f.) nicht Erfolg versprechend gewesen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist im Sinne des § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG begründet. Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Bußgeldbescheid sowie die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Einer zusätzlichen Prüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG bedarf es daher nicht.

a) Grundlage der angegriffenen Maßnahmen sind die Vorschriften über den großen Befähigungsnachweis für das Handwerk (Meisterzwang) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 HwO a.F. Hiernach war der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HwO a.F.). Eingetragen in die Handwerksrolle wurde grundsätzlich nur, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hatte (§ 7 HwO a.F.).

Durch diese gesetzliche Regelung wurde die Freiheit der Berufswahl eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1961 festgestellt, dass der selbständigen Ausübung eines Handwerks ein besonderes, und zwar gerade das den „Handwerker“ in den Augen der Öffentlichkeit eigentlich kennzeichnende soziale Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 13, 97 <105>). An dieser Einschätzung ist auch unter den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen der jüngsten Vergangenheit festzuhalten. Nach wie vor wird in der Öffentlichkeit mit der Berufsbezeichnung „Handwerker“ ein eigenverantwortlich geführter Handwerksbetrieb verbunden. Auch in dem hier maßgeblichen Zeitraum zwischen 1998 und 2001 hatte die Entscheidung für die Selbständigkeit mithin eigene berufliche Qualität und war Akt der Berufswahl. Der Befähigungsnachweis in Gestalt der Meisterprüfung ist hiernach eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung (vgl. BVerfGE 13, 97 <106>).

b) Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt (vgl. BVerfGE 7, 377 <399 ff.>; 86, 28 <40>; 102, 197 <213>). Dies setzt eine kompetenzmäßig erlassene Norm voraus, die durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. BVerfGE 95, 193 <214>; 102, 197 <213>).

aa) Mit Blick auf die Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände sind Zweifel daran angebracht, ob die bis Ende des Jahres 2003 geltenden Regelungen über die Ausgestaltung des Meisterzwangs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 HwO a.F.) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in dem hier maßgeblichen Zeitraum noch gerecht werden konnten.

Mit der Normierung des Meisterzwangs im Jahre 1953 verfolgte der Gesetzgeber im Wesentlichen zwei Ziele: Es sollten Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks erhalten und die Ausbildung qualifizierten Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft gesichert werden (vgl. BVerfGE 13, 97 <107>). Das Bundesverfassungsgericht hat diese - aus besonderen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Erwägungen des Gesetzgebers folgenden - Ziele als wichtige Gemeinwohlbelange gebilligt (vgl. BVerfGE 13, 97 <110, 113>).

Entscheidungen unsere Argumente zum Meisterzwang weiter prüfen werden und aus den Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs die Gewissheit der Verfassungswidrigkeit des Meisterzwangs wird.

• In dem Urteil ist vom Meisterzwang und nicht vom „großen Befähigungsnachweis“ die Rede. Diese sprachliche Distanzierung deutet auf eine Ablehnung der Regelung hin.

Viele unserer Argumente gegen den Meisterzwang wurden in der Verfassungsbeschwerde nicht vorgetragen. Über sie hatte das Verfassungsgericht also noch nicht zu entscheiden. In den noch anhängigen Verfahren haben die Beschwerdeführer diese Argumente vorgetragen und teilweise liegen auch die Fälle anders, so das in diesen Fallgestaltungen unsere Argumente besser zum Tragen kommen als in diesem entschiedenen Fall. Deswegen sind wir guter Hoffnung, dass eine Entscheidung im Sinne der Berufs- und Gewerbefreiheit fallen wird.

Andererseits könnte das Verfassungsgericht – ähnlich wie 1961 - in der Vorstellung leben, dass mit der Regelung zur Ausübungsberechtigung eine Erleichterung vom Meisterzwang existiert, die den Meisterzwang so abschwächt, dass er wegen dieses alternativen Marktzugangs noch vertretbar ist. Deswegen könnte es hilfreich sein, wenn jeder, der sich um eine Ausübungsberechtigung bemüht hat, aber diese nicht erhalten hat, in Absprache mit dem BUH seine Unterlagen dem Verfassungsgericht zur Verfügung stellt. Mit einer Dokumentation über die restriktive Erteilung von Ausübungsberechtigungen können wir diese Vorstellung widerlegen und die Notwendigkeit einer Aufhebung des Meisterzwangs belegen.

Habe ich jetzt bessere Chancen, eine Ausnahmegewilligung zu erhalten?

Die Chance nach dem Urteil eine Ausnahmegewilligung zu erhalten, sollte erheblich gestiegen sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung festgestellt:

„Die geschilderten Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit der Berufswahl - über die zu entscheiden die Kammer nicht berufen ist - bekräftigen die Notwendigkeit, die Ausnahmeregelung des § 8 HwO a.F. mit Blick auf Bedeutung und Tragweite

des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG großzügig anzuwenden. Die Verwaltungspraxis hat dem jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.“

Das Verfassungsgericht ist also der Auffassung, dass Ausnahmegewilligungen großzügig erteilt werden müssen und dass diese von der Verwaltung in der Vergangenheit nicht großzügig erteilt wurden. Die Verwaltung – und auch die häufig dafür zuständigen Handwerkskammern sind verpflichtet, nun endlich die Ausnahmegewilligungen großzügig zu erteilen. Wenn Ausnahmegewilligungen nicht erteilt werden, können sich die Behörden und Handwerkskammern nicht auf die ältere Rechtsprechung berufen. Das Verfassungsgericht hat nämlich festgestellt, dass der Beschwerdeführer wohl eine Ausnahmegewilligung hätte erhalten müssen, dass es ihm aber nicht zuzumuten war, diesen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Es führt aus: „Dem Beschwerdeführer war es jedoch nicht zuzumuten, die von ihm beantragte Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO a.F. durch gerichtliche Anfechtung der ablehnenden Entscheidung weiterzuerfolgen. Dies wäre angesichts auch der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1997, S. 350; GewArch 1998, S. 470; NVwZ-RR 1999, S. 498 f.) nicht Erfolg versprechend gewesen.“

Wenn die Behörden und Handwerkskammern nun verfassungsgemäße Anforderungen bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen anlegen, müssten Ausnahmegewilligungen deutlich häufiger erteilt werden. Wir empfehlen deswegen, die Behörden in entsprechenden Verfahren auf diese Entscheidung hinzuweisen.

Muss ich eine Prüfung machen, um eine Ausnahmegewilligung zu erhalten?

Das Verfassungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass „die Praxis – soweit ersichtlich – von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat, Ausnahmegewilligung zu erteilen. Als Indiz dafür führt das Verfassungsgericht an: „Insbesondere erfolgte – trotz des insoweit offenen Gesetzeswortlauts – keine Anwendung des § 8 HwO a.F. zugunsten berufserfahrener Gesellen; gefordert wurden vielmehr in etwa meistergleiche Kenntnisse und

(1) Für das gesetzgeberische Ziel der Qualitätssicherung handwerklicher Leistungen erscheint allerdings zweifelhaft, ob der große Befähigungsnachweis unter den veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Umständen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts weiterhin als verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen werden konnte. Hierfür ist es notwendig, dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (vgl. BVerfGE 83, 1 <19>; 102, 197 <220>). Der große zeitliche, fachliche und finanzielle Aufwand, den die Meisterprüfung erfordert (vgl. zu dieser Einschätzung Ehlers, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl. <2000>, S. 146, Rn. 92), müsste mit Blick auf die Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks noch immer zumutbar gewesen sein.

(a) Die Zumutbarkeit steht in Frage, weil sich für den hier maßgeblichen Zeitraum durch die wachsende Konkurrenz aus dem EU-Ausland eine erhebliche Veränderung der Umstände ergeben hatte. Nach den insoweit übereinstimmenden Stellungnahmen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, der Verbraucherzentrale Bundesverband und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks standen zumindest in den grenznahen Gebieten deutsche Handwerker in ernsthafter Konkurrenz mit Handwerkern aus anderen EU-Staaten. Hierbei war nach § 9 HwO a.F. in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle – EWG-Handwerk-Verordnung – (in der Fassung vom 20. Dezember 1993 <BGBl I S. 2256>; im Folgenden: EWG-HwV) für Handwerker aus dem EU-Ausland lediglich eine mehrjährige Berufserfahrung mit herausgehobener beruflicher Verantwortung, nicht dagegen eine dem Meistertitel entsprechende Qualifikation Voraussetzung für ein selbständiges Tätigwerden in Deutschland. Von dem größten Teil ausländischer Konkurrenz war eine solche Qualifikation auch nicht zu erwarten. Außer in Luxemburg und bis 1999 auch in Österreich gab es in keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine der deutschen Meisterprüfung entsprechende Zulassungsbeschränkung.

(b) Die spürbare Konkurrenz aus dem EU-Ausland lässt bereits daran zweifeln, ob der große Befähigungsnachweis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 HwO a.F., weil er diese Anbieter nicht erreichte, zur Sicherung der Qualität der in Deutschland angebotenen Handwerkerleistungen noch geeignet sein konnte. Vor allem aber erscheint fraglich, ob angesichts des Konkurrenzdrucks durch Handwerker aus dem EU-Ausland deutschen Gesellen noch die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Regelung zuzumuten war, die ihnen für den Marktzugang in zeitlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht deutlich mehr abverlangte als ihren ausländischen Wettbewerbern auf dem deutschen Markt. Daher könnte die Schwere des Eingriffs, den der große Befähigungsnachweis für ihren beruflichen Werdegang bedeutete, zu dem – zunehmend verwischten – Ziel der Qualitätssicherung nicht länger in einem angemessenen Verhältnis gestanden haben (kritisch bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NVwZ 2001, S. 187; vgl. auch König, AöR 118 <1993>, S. 591 <611>; Marx, INF 2004, S. 193 <195>).

(2) Für das daneben vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Ausbildungssicherung steht die Erforderlichkeit des Meisterzwangs nicht außerhalb jeden Zweifels.

Zwar lässt sich angesichts der noch immer hohen Ausbildungsquote des Handwerks im hier maßgeblichen Zeitraum (vgl. BTDrucks. 15/1206, S. 20) eine fehlende Eignung des Meisterzwangs für die Ausbildung des Nachwuchses der gesamten gewerblichen Wirtschaft nicht feststellen, problematisch erscheint jedoch die Erforderlichkeit dieser Regelung. Sie ist nur dann gegeben, wenn das Ziel der Ausbildungssicherung nicht durch ein im Vergleich zum großen Befähigungsnachweis milderer, aber gleich wirksames Mittel erreicht werden konnte (vgl. BVerfGE 53, 135 <146 f.>; 68, 193 <218 f.>). Das zur Verteidigung des Meisterzwangs nahe liegende Argument, ohne den großen Befähigungsnachweis werde die Anzahl

der Meisterbetriebe im Handwerk zurückgehen, so dass weniger Ausbilder zur Verfügung stünden, kann nur dann überzeugen, wenn die Ausbildung ausschließlich Handwerksmeistern anvertraut werden darf. Dass diese Voraussetzung nicht zwingend ist, könnte indessen aus der Neuregelung des Handwerksrechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934) folgen. Obgleich der Gesetzgeber auch für das novellierte Recht ausdrücklich an dem Ziel der Ausbildungssicherung festhält (vgl. Bericht des Staatsministers Erwin Huber zu Punkt 64 a der Tagesordnung, Protokoll des Bundesrates, 795. Sitzung, 19. Dezember 2003, S. 517), hat er sich von der Vorstellung gelöst, zur Ausbildung seien nur Handwerker mit bestandener Meisterprüfung in der Lage. Nach der seit 2004 geltenden Fassung der Handwerksordnung sind vielmehr berufserfahrene Gesellen („Altgesellen“), die die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 b HwO erreicht haben, gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Nr. 2 HwO ebenfalls zur Ausbildung fachlich geeignet, falls sie Teil IV der Meisterprüfung (Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, vgl. § 45 Abs. 3 HwO) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben. Da entscheidende Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände in den wenigen Jahren bis zur Novellierung des Handwerksrechts nicht zu erkennen sind, könnte angesichts dieser weniger belastenden Regelung die Erforderlichkeit des Meisterzwangs auch bereits im hier maßgeblichen Zeitraum entfallen sein.

bb) Die geschilderten Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit der Berufswahl - über die zu entscheiden die Kammer nicht berufen ist - bekräftigen die Notwendigkeit, die Ausnahmeregelung des § 8 HwO a.F. mit Blick auf Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG großzügig anzuwenden. Die Verwaltungspraxis hat dem jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

(1) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1961 in seiner Entscheidung über den Befähigungsnachweis für Handwerker deutlich gemacht, dass für die Annahme einer insgesamt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Regelung auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit von Bedeutung ist, an Stelle der Meisterprüfung „in Ausnahmefällen“ einen anderen Nachweis der zur selbständigen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügen zu lassen (vgl. BVerfGE 13, 97 <120 f.>). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung „nicht engherzig“ Gebrauch gemacht werden solle, und eine „großzügige Praxis“ dem Ziel des Gesetzes entgegenkomme, die Schicht leistungsfähiger selbständiger Handwerkerexistenzen zu vergrößern.

Obwohl hiernach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere deshalb als gewahrt angesehen wurde, weil in § 8 HwO a.F. (damals noch § 7 Abs. 2 HwO) eine Ausnahmeregelung vorhanden war, die großzügig ausgelegt werden konnte, machte die Praxis - soweit ersichtlich - von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch. Insbesondere erfolgte - trotz des insoweit offenen Gesetzeswortlauts - keine Anwendung des § 8 HwO a.F. zugunsten berufserfahrener Gesellen; gefordert wurden vielmehr in etwa meistergleiche Kenntnisse und Fähigkeiten, die regelmäßig durch Sachverständige im Wege einer Vergleichsprüfung festgestellt wurden (vgl. Ehlers, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, a.a.O., S. 163, Rn. 133). Auch mit den Beschlüssen des Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht zum Vollzug der Handwerksordnung vom 21. November 2000 (so genannte Leipziger Beschlüsse; vgl. BANz 2000, Nr. 234 vom 13. Dezember 2000, S. 23193) war keine Änderung hinsichtlich des Maßstabes und des Nachweises der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse verbunden (vgl. Teil II, Punkt 2.4).

(2) Dass die Anwendung der Ausnahmeregelung zugunsten des Beschwerdeführers angezeigt war, wird dadurch bestätigt, dass sich der Gesetzgeber den Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des großen Befähigungsnachweises in seiner

Fähigkeiten, die regelmäßig durch Sachverständige im Wege einer Vergleichsprüfung festgestellt wurden (vgl. Ehlers, in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, a.a.O., S. 163, Rn. 133).“

Offensichtlich ist das Verfassungsgericht der Auffassung, dass berufserfahrene Gesellen grundsätzlich auch ohne eine Prüfung vor einem Sachverständigen eine Ausnahmegewilligung erhalten müssen.

Ob die Verwaltung sich nun an die Vorgaben des Verfassungsgerichts hält, bleibt abzuwarten.

Ist es sinnvoll, jetzt eine Ausnahmegewilligung oder eine Ausübungsberechtigung zu beantragen?

Man kann die Hoffnung haben, dass das Bundesverfassungsgericht in naher Zukunft, also bis Sommer 2006, über den Meisterzwang endgültig entscheidet. Wann das Verfassungsgericht tatsächlich entscheiden wird, kann niemand garantieren. Für jeden stellt sich also die Frage: Wie dringend ist mir die Möglichkeit, bald in die Handwerksrolle eingetragen zu werden?

Was bedeutet das Urteil für mein Verfahren, eine Ausübungsberechtigung zu erhalten?

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon in seiner Entscheidung von 1961 darauf hingewiesen, „dass nach dem Willen des Gesetzgebers von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung „nicht engherzig“ Gebrauch gemacht werden solle, und eine „großzügige Praxis“ dem Ziel des Gesetzes entgegenkomme, die Schicht leistungsfähiger selbständiger Handwerkerexistenzen zu vergrößern.“

Dies hat das Bundesverfassungsgericht in der aktuellen Entscheidung wiederholt. Dieses Ziel ist der Leitgedanke, nach dem sich die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und auch von Ausübungsberechtigungen ausrichten muss. Keinesfalls können Argumente akzeptiert werden, dass bei einer großzügigen Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen der Meisterzwang ausgehöhlt würde.

Der Meisterzwang besteht nicht um seiner selbst willen, und wo das Ziel der Handwerksordnung mit weniger belastenden Einschränkungen erreicht werden kann, reichen diese weniger belastenden Maßnahmen.

Die hohen Anforderungen, die bei der Erteilung von Ausübungsberechtigungen bisher gestellt wurden, sind überzogen. Hier muss die Verwaltung zu einer verfassungskonformen Anwendung kommen und auch Ausübungsberechtigungen großzügig erteilen.

Hat die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung einen Einfluss auf mein laufendes Bußgeldverfahren wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung?

Nicht direkt, aber selbstverständlich kann man nach dieser Entscheidung erwarten, dass Ordnungsbehörden die Möglichkeiten, ohne Meisterbrief ein Handwerk auszuüben, nun anerkennen. Zumindest hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass die Ordnungsbehörden auch in Bußgeldverfahren prüfen, ob ein beschuldigter (oder einer seiner Mitarbeiter) eine Ausnahmegewilligung erhalten könnte. Dabei müssen die Ordnungsbehörden großzügige Maßstäbe anlegen; die bisherige Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen war nicht großzügig. Mit einem Anwalt könnten Betroffene erwägen, ob es sinnvoll sein kann, in solchen Fällen während des laufenden Bußgeldverfahrens eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, dies hängt jedoch von dem Einzelfall ab.

Kann ich mit weniger Verfolgungen durch Ordnungsbehörden wegen unerlaubter Handwerksausübung rechnen?

In der nun entschiedenen Verfassungsbeschwerde ging es um ein Bußgeld. Das Verfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde stattgegeben und an der vorherigen Verurteilung kritisiert, dass nicht entlastend gewertet wurde, dass der Betroffene eine Ausnahmegewilligung hätte erhalten müssen. Dabei hat das Verfassungsgericht auch festgestellt, dass bisher Ausnahmegewilligungen verweigert wurden, obwohl diese bei einer verfassungsgemäßen Anwendung der Ausnahmeregelung hätten erteilt werden müssen. So wie in diesem Fall werden Ausnahmegewilligungen regelmäßig nicht erteilt. Dies müssen Ordnungsbehörden in Zukunft bei der Verfolgung angeblich unerlaubter Handwerksausübung beachten. Schon von daher müsste den Ordnungsbehörden klar sein, dass es für sie schwerer wird, Bußgeldforderungen durchzusetzen.

ursprünglichen Ausgestaltung nicht verschlossen (vgl. BTDrucks. 15/1206, S. 21 f.) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) den Zugang zur selbständigen Tätigkeit insbesondere für berufserfahrene Gesellen - wie den Beschwerdeführer - erleichtert hat. Zwar zählt der Zimmererberuf noch immer zu den in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Handwerken, die als selbständiger Betrieb nur nach Eintragung in die Handwerksrolle gestattet sind (§ 1 Abs. 1 und 2 HwO n.F.). In die Handwerksrolle können jetzt aber auch Handwerker eingetragen werden, die in Besitz einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO n.F. sind (§ 7 Abs. 7 HwO n.F.).

(3) Wird die Regelung des novellierten Handwerksrechts als Maßstab für die zuvor gebotene großzügige Anwendung des § 8 HwO a.F. herangezogen, so deutet vieles darauf hin, dass dem Beschwerdeführer eine Ausnahmegewilligung hätte erteilt werden müssen. Der Beschwerdeführer könnte die Voraussetzungen, die § 7 b HwO für die Erteilung der Ausübungsberechtigung vorsieht, bereits im hier maßgeblichen Zeitraum erfüllt haben. Er hat insbesondere die Gesellenprüfung bestanden (§ 7 b Abs. 1 Nr. 1 HwO) und dürfte auch wesentliche Tätigkeiten des Zimmererhandwerks (zur Zuordnung der Dachdeckerarbeiten zum Zimmererhandwerk vgl. § 1 Abs. 1 Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 <BGBl. I S. 596>) ausgeübt haben (§ 7 b Abs. 1 Nr. 3 HwO). Problematisch erscheint allein, ob der Beschwerdeführer für die erforderliche Zeit in leitender Stellung tätig war (§ 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO). Werden als Maßstab für die Anwendung des § 8 HwO a.F. die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die durch § 1 EWG-HwV in deutsches Recht umgesetzt sind, herangezogen, so könnte die Berufserfahrung des Beschwerdeführers auch diesen Anforderungen entsprechen. Insoweit steht lediglich in Frage, ob es die Position des Beschwerdeführers in dem von ihm mitgeführten Handwerksbetrieb erlaubt, von einem „Selbständigen“ oder „Betriebsleiter“ zu sprechen.

c) Die angegriffenen Entscheidungen lassen nicht erkennen, dass der Umstand der von Verfassungs wegen gebotenen, jedoch bereits im Verwaltungsverfahren unterlassenen Prüfung einer großzügigen Anwendung des § 8 HwO a.F. Beachtung fand. Wäre dies geschehen, hätte es nahe gelegen, das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Beschwerdeführer nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen. Diese Vorschrift erlaubt dem Gericht eine - durch das Erfordernis pflichtgemäßen Ermessens eingegrenzte - Opportunitätsentscheidung (vgl. BGHSt 44, 258 <260>). Hierdurch wird es möglich, dem im konkreten Fall mit Blick auf die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers zumindest geringen Unrechtsgehalt seines Verhaltens Rechnung zu tragen. Zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens ist die Sache mithin an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Papier

Steiner

Gaier

1 BvR 1730/02 - Zitierung: BVerfG, 1 BvR 1730/02 vom 5.12.2005, Absatz-Nr. (1 - 31)

Allerdings muss man damit rechnen, dass die Ordnungsbehörden die Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht kennen.

Kann ich Kosten für einen abgelehnten Antrag auf eine Ausübungsberechtigung zurückverlangen?

Diese Frage ist berechtigt. Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass die Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen rechtswidrig war. Gegenüber einem nichtstaatlichen Geschäftspartner hätte man Ansprüche, wenn sich herausstellt, dass dieser rechtswidrig gehandelt hat. Hans-Georg Beuter

Weniger Umweltschutz fordert die DIHK – auch im Namen von umweltfreundlichen Zwangsmitgliedsunternehmen

In einem Papier, das die DIHK als Erwartungen an die künftige Bundesregierung vor der Bundestagswahl 2005 verfasst hat, fordert sie die Kehrwende in der Umweltpolitik. Damit wendet sie sich gegen Umweltunternehmen, die als Zwangsmitglieder auch noch ungefragt die Arbeit des DIHK finanzieren. Gegen die Verbreitung dieses Papiers hat im November 2005 die Deutsche Umwelthilfe geklagt.

Auch der BUH weist die Äußerungen in dem DIHK-Papier zurück. „Ebenso wenden wir uns entschieden dagegen, dass die von unseren Mitgliedern geleisteten und zwangsweise an den DIHK abgeführten Kammerbeiträge für die Erstellung derartiger Positi-

onspapiere missbraucht werden“, sagt BUH-Vorstandsmitglied Hans Beuter. Das DIHK-Papier bedeute eine Diskriminierung der im Umwelt- und Klimaschutzbereich agierenden Gewerbetreibenden. Eine Abstimmung seitens einer IHK oder des DIHK über dieses Papier mit Mitgliedsunternehmen des BUH oder dem Verband gab es nicht.

Der DIHK stellt darin praktisch alle Fortschritte in der Umweltpolitik in Frage, lehnt jede Vorreiterrolle des Technologiestandortes Deutschland im Umweltschutz als schädlich ab, predigt den Verzicht auf die geltenden nationalen Klimaschutzziele und verlangt die Aufhebung der Tagesgrenzwerte beim Feinstaub. BUH

Hausdurchsuchung schon bei Ordnungswidrigkeit?

Unter dem Vorwand, gegen Schwarzarbeit vorzugehen, hat Niedersachsen einen Gesetzentwurf in den Bundesrat gebracht, Hausdurchsuchungen auch ohne richterlichen Beschluss zu ermöglichen. Bei Ordnungswidrigkeiten gegen die Handwerksordnung könnten also in Zukunft die Ordnungsbehörden der Städte und Kreise anrücken und wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung die Bude auf den Kopf stellen. Die Krux daran: was ein Verstoß ist, wissen die Ordnungsbehörden ja nicht einmal selber. Betroffene erhalten keine rechtssichere Auskunft, was sie dürfen und was nicht. Durchsuchungen ohne richterlichen Beschluss sind daher nicht zu rechtfertigen. Verdächtigungen können schwere wirtschaftliche Folgen haben, wenn bei Hausdurchsuchungen Computer, Bücher und Geschäftsunterlagen für

Monate beschlagnahmt werden. Auch Privatwohnungen werden durchsucht, denn viele Kleinunternehmer haben ihr Büro zuhause. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs geäußert hat und feststellte, dass ein Bußgeldverfahren wegen der geringen Schuld des Beschuldigten einzustellen war, ist ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung grob unverhältnismäßig.

Die Bundesregierung lehnt sowohl diese Durchsuchungsrechte für Ordnungsbehörden ab als auch die geplante Strafandrohung bei Werbung für Handwerksleistungen ohne Eintrag in die Handwerksrolle. Nun ist es am Parlament, den niedersächsischen Entwurf dahin zu befördern, wo er hingehört, nämlich in die Ablage Rund. HB

Verfassungsrichter kritisiert Lobbyisten

Bundesverfassungsrichter Hans-Jürgen Papier kritisiert den Einfluss der Lobbyisten auf die Politik. Dieser Kritik kann man nur zustimmen. Das verkammerte Handwerk übt auf Verwaltung, Gerichte und massiv auch auf die Gesetzgebung Einfluss aus, indem es Politiker bis an die Grenze der Erpressung unter Druck setzt. Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigun-

gen geht dieser Einfluss so weit, dass diesen Interessensvertretern die Verfügung über die Grundrechte von Dritten übertragen wurde.

Nach der Verfassungsgerichtsentscheidung vom Dezember 2005 müssen die Bundesländer nun endlich - frei von Einflüssen durch die Kammerlobbyisten - eine großzügige Anwendung der Ausnahmeregelungen umsetzen. HB

Denunziation leicht gemacht Formulare von Behörden zur Anzeige von Schwarzarbeit

Kommunale Behörden stellen inzwischen Formulare zur Anzeige von Schwarzarbeit z.B. im Internet zur Verfügung. Es kursieren verschiedene Varianten, es gibt einige mit der konkreten Anzeige, die man auch unterschreiben muss. Es gibt aber auch regelrechte Denunziationshilfeformulare, die man „bloß“ anonymisiert abgeben kann und Behörden informiert, wen man wo und wobei der Schwarzarbeit verdächtigt - gleich zum ankreuzen, dass man nicht vor Gericht bezeugen würde und keine Konsequenzen zu erwarten habe. Damit wird es von den Behörden jedem überaus leicht gemacht, den Nachbarn, den Mitbewerber u.ä. unliebsame Mitmenschen zu verdächtigen und zu denunzieren. Der Angezeigte ist dann in der Situation, das Gegenteil beweisen zu müssen und keineswegs anonym versteckt hinter einem Fragebogen, er muss bei einer Hausdurchsuchung z.B. alles offen legen. SQ

Nix wie weg

Immer mehr Deutsche wandern aus

Immer mehr Deutsche suchen das Glück in der Ferne. Allein von 2004 auf 2005 ist laut Statistischem Bundesamt die Zahl der deutschen Auswanderer um 20 000 auf 150 000 Menschen gestiegen, vor allem gut Qualifizierte und im besten Erwerbstatigenalter. Der Trend verstärkt sich. Immer mehr verlassen das Land, die resigniert haben vor dem Arbeitsmarkt. Lieber irgendwo als in der deutschen Arbeitslosenstatistik.

Die klassischen Einwanderungsländer wie die USA, Kanada, Australien und Neuseeland suchen sich ihre Leute inzwischen aus bestimmten Berufsgruppen aus. Stark zugenommen hat auch die Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Norwegen und Kanada suchen derzeit Handwerker. SQ

SOKA-Bau gefährdet die Existenz von Betrieben

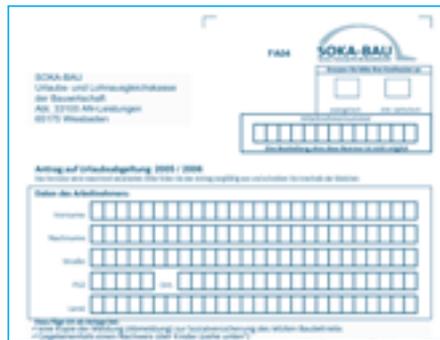
BUH-Betriebe von SOKA heimgesucht

Die SOKA prüft offenbar willkürlich ahnungslose Betriebe bis in die letzte Rechnung und fordert horrenden Beträge, auch von BUH-Unternehmen. Vorangegangene Prüfungen durch das Arbeitsamt haben sich im Fall eines Essener Familienbetriebes als nicht zuverlässig erwiesen, sie wurden nicht anerkannt. Sage und schreibe rund 35000 Euro fordert die SOKA-Bau rückwirkend. Gleich am Anfang hat die Handwerkskammer dem Betrieb das Handwerk legen wollen. Eigentlich wollen sie nur vernünftig ihre Arbeit leisten, die Kunden sind zufrieden. Aber das werde ihnen so schwer gemacht.

Irgendwann kam auch noch das Arbeitsamt und prüfte. Ergebnis: nicht SOKA-Bau-pflichtig. Kurze Zeit später kam die SOKA-Bau selber. Jede einzelne Rechnung haben die Mitarbeiter auseinander genommen. Ergebnis: SOKA-Pflichtig im Jahr 1999. Die 900 Euro sollte der Betrieb nachzahlen, ohne Mitarbeiterkonten zu eröffnen. Ab 2000 bis 2003 sollten sie nichts zahlen müssen. Doch plötzlich hieß es, die letzten drei Jahre nachzahlen, also ca. 35 000 Euro. Den Urlaubszuschuss erwirtschafteten sie selber, sie brauchen keine Umlage-Organisation wie die SOKA. Das Allerschlimmste: Wehren geht fast gar nicht. SOKA-Bau hat offenbar eine gut funktionierende große Rechtsabteilung, Klagen kommen schnell wegen jedem einzelnen Posten. Das scheint Zermürbungstaktik.

Im Landkreis Osnabrück suchte die SOKA auch einen Familienbetrieb heim, ein paar Monate, nachdem ihnen die Ordnungsbehörden den Betrieb für einen Monat zugemacht haben. Die Betriebsschließung wurde aufgehoben. Nun soll Familie R. 15 000 Euro an die SOKA zahlen, drei Jahre rückwirkend, keine Ratenzahlung. Von der rückwirkend gezahlten Winterumlage bekommt sie nichts wieder. Die SOKA treibe ihre Anwaltskosten in die Höhe, indem sie die Angelegenheit in sechs Verfahren geteilt habe.

So wie die „Sozialkasse“ agiert, sind Willkür Tür und Tor geöffnet. Und wer überprüft eigentlich die SOKA? SQ



Die Wiesbadener Versorgungseinrichtung fahndet intensiv nach möglichen Beitragszahlern, die zwangsweise dem Bautarifvertrag eingegliedert werden und rückwirkend einzahlen sollen. Um das Wohl der Betriebe und auch der Arbeitnehmer scheint es der Sozialkasse gar nicht mehr zu gehen.

Die Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Arbeitnehmer hat sich in den vergangenen Jahren fast halbiert. Der SOKA-BAU sind damit ein großer Teil an Beitragseinnahmen verloren gegangen. Das versucht die Sozialkasse durch das Aufspüren neuer Beitragszahler auszugleichen. In jüngster Zeit scheint die SOKA-BAU ihre Bemühungen ausgeweitet zu haben und sucht nun systematisch nach Betrieben, die Leistungen ausführen, wie sie auch im Bautarifvertrag beschrieben werden. Die Sozialkasse baut auf Meldungen aus den Reihen der Bauwirtschaft, darunter vermutlich auch Handwerkskammern, und sucht in Handelsregisterveröffent-

lichungen in den Tageszeitungen und den Einträgen in den „Gelben Seiten“ nach Betrieben.

Als Konsequenz aus der Eingliederung in den Bautarifvertrag droht Unternehmern nicht nur die deutlich teurere Teilnahme am Beitragsverfahren der SOKA-Bau (19,2 % der Bruttolohnsumme), sondern auch die Zahlung höherer Mindestlöhne.

Auch BUH-Mitglieder haben in jüngerer Zeit Besuch von einem „Sonder-KommAndo“ der SOKA-Bau bekommen und die Aufforderung erhalten, 19,2 Prozent der Bruttolohnsumme für jeden Arbeitnehmer zu zahlen. Die Betriebe bekommen zwar im aktuellen Zahlverfahren ca. 10-15 % wieder, bei rückwirkenden Forderungen sieht es aber anders aus. Nachforderungen für bis zu vier vergangene Jahre bedingen im Gegensatz zu den laufenden Beiträgen keine Gegenleistungen wie z.B. Urlaubs- oder Schlechtwettergeld. D.h. das Geld für die Vergangenheit ist einfach futsch.

An einem Wohl der Unternehmen und der Arbeitnehmer scheint die SOKA-BAU bisher nicht interessiert. Betriebe können noch schnell in die Kasse einzahlen, dann aber weil pleite nicht mehr von den Vorteilen davon profitieren. Die Leidtragenden sind dann vor allem die Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verlieren – und das unter dem Deckmäntelchen einer Art sozialen Fürsorge. SQ

Stichwort: SOKA-Bau

SOKA-Bau = Sozialkasse der Bauwirtschaft und gemeinsamer Name für die „Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG“ (ZVK-Bau) und die „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft“ (ULAK), die wie ein einheitliches Unternehmen arbeiten. Sie wurde nach dem Krieg gegründet, um den Arbeitnehmern dieses Wirtschaftszweiges einen Ausgleich für strukturbedingte Benachteiligungen wie z.B. bei Schlechtwetter zu bieten.

Die Baubetriebe müssen Beiträge in tarifvertraglich festgelegter Höhe an SOKA-BAU abführen (2006: 19,2 % alte Bundesländer, 17,2 % neue Bundesländer des Bruttolohns). Unabhängig davon zahlt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer die Urlaubsvergütungen und den Lohnausgleich. Außerdem zahlt er an die Auszubildenden die Auszubildendenvergütung und trägt die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung. SOKA-BAU erstattet dann an den Baubetrieben Leistungen im Urlaubskassen-, Lohnausgleichs- und Berufsbildungsverfahren. Die Zahlungen fließen aber nicht wieder in voller Höhe zurück an die Betriebe.

Was tun, wenn die SOKA-Bau kommt?

In der Regel wird der Betrieb von der SOKA-Bau angeschrieben, falls diese glaubt, dass eine Beitragspflicht besteht. Die SOKA-Bau bittet zunächst um Mitteilung, wie sich die betriebliche Gesamtarbeitszeit aufgliedert, denn entscheidend für die Beitragspflicht ist, inwieweit bauliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Es ist anzuraten, sich bereits zu diesem Zeitpunkt anwaltlich beraten zu lassen, damit nicht eine falsche Meldung der betrieblichen Gesamtarbeitszeit zu einer Beitragspflicht bei der SOKA-Bau führt.

Wen betrifft es?

Betroffen sind alle Betriebe des Baugewerbes, wobei bauliche Tätigkeiten sehr weit gefasst werden. Entscheidend für die Beitragspflicht ist, ob zu mehr als 50% der betrieblichen Gesamtarbeitszeit bauliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) unterfallen demnach unter anderem Betriebe, die überwiegend bauliche Tätigkeiten ausüben. Die ausführliche Liste ist im Internet unter <http://www.sokabau.de/switchbox.php?page=276> zu finden. Hier ein Auszug: Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; Feuerungs- und Ofenarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten, Maurerarbeiten, Trocken- und Montagebauarbeiten, Verlegen von Bodenbelegen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen, Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmerergewerbes ausgeführt werden.

Nicht erfasst werden z.B. Betriebe des Dachdeckerhandwerks, Gerüstbaugewerke, der Glaser, Herd- und Ofensetzer, Maler- und Lackierer, Parkettleger, Schreiner sowie die Holz be- und verarbeitende Industrie, soweit nicht Fertigung-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagearbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden, Klempner, Gas- und Wasserinstallateure, Elektroinstallateure, Steinmetze wenn die vorgenannten Tätigkeiten mehr als 50% der betrieblichen Arbeitszeit ausmachen.

Achtung Ausnahmen: Allerdings ist eine Addition der auf die einzelnen Arbeiten entfallenden Arbeitszeiten nicht möglich. Der Betrieb ist nur dann nicht beitragspflichtig, wenn z.B. zu mehr als 50% der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Parkettlegerarbeiten ausgeführt werden. Entfallen jedoch 30% der Arbeitszeit auf Malerarbeiten und 30% auf Parkettlegerarbeiten besteht für den Betrieb Beitragspflicht.

Weitere Ausnahmen sind hier nur schwierig darzustellen, das erfordert eine genaue Prüfung des einzelnen Betriebes.

Wie kann man Forderungen durch die SOKA-Bau vorbeugen?

Vorbeugung ist kaum möglich. Wenn vom Betrieb zu mehr als 50% der betrieblichen Gesamtarbeitszeit bauliche Tätigkeiten erbracht werden, besteht Beitragspflicht. Der kann man nur dann entkommen, wenn man seinen Betrieb hinsichtlich der erbrachten Tätigkeiten völlig umstellen kann, was kaum realisierbar ist. Ein Zimmerer oder Maurer erbringt nun einmal hauptsächlich Zimmerer- und Maurerarbeiten.

Warum ist der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe verfassungswidrig?

Die Beitragspflicht zur SOKA-Bau ergibt sich allein aus dem Tarifvertrag VTV, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Ein Gesetz, welches die Beitragspflicht regelt, liegt nicht vor. Indem die Allgemeinverbindlicherklärung des VTV als Rechtssetzungsakt eigener Art zwischen autonomer Regelung und staatlicher Rechtssetzung deklariert wird, umgeht sie das Grundgesetz und ist damit verfassungswidrig.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des VTV verstößt auch gegen die negative Koalitionsfreiheit. Diese schützt das Recht des Einzelnen, einer Koalition fernzubleiben. Die Nichtmitglieder werden zwar durch die Allgemeinverbindlicherklärung formal nicht Mitglied der Tarifvertragspartei. Mit der Übertragung der Beitragspflicht wird jedoch ein besonders schwerwiegender Ausschnitt aus dem Pflichtenkreis eines Mitglieds übertragen, so dass die Nichtmitglieder von der Sache her wie

Mitglieder der Tarifvertragsparteien behandelt werden. Die Nichtmitglieder haben allerdings nicht die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Interessen durch die gemeinsamen Einrichtungen zu kontrollieren.

Ebenso liegt auch ein ungerechtfertigter Eingriff in die positive Koalitionsfreiheit vor. Wenn die Nichtmitglieder verpflichtet sind, durch ihre Zahlungen die bereits bestehenden Koalitionen zu unterstützen, können sie diese Mittel nicht für die Gründung einer selbstgewählten Koalition verwenden.

Darüber hinaus stellt die durch die Allgemeinverbindlicherklärung begründete Beitragspflicht zur Zusatzversorgungskasse einen unzulässigen Eingriff in das Recht der freien Berufsausübung dar. Das aufgrund der Tarifnormen hergestellte Verhältnis zwischen den Nichtmitgliedern und der SOKA-Bau ist Bestandteil der Berufsausübung der Nichtmitglieder. Die Lohnkosten eines SOKA-pflichtigen Arbeitgebers sind höher als die Lohnkosten eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers, auch wenn eine teilweise Erstattung der Beiträge bei Urlaub erfolgt. Diese erhöhten Lohnkosten haben natürlich Auswirkungen auf die Berufsausübung, da die beitragspflichtigen Arbeitgeber ihre Preise entsprechend kalkulieren müssen. Die Berufsausübung kann jedoch gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Die Tarifvertragsnormen sind unbeschadet ihrer Qualifikation als Rechtsregeln jedenfalls kein Gesetz im förmlichen Sinn und auch keine Regelung aufgrund eines Gesetzes und deshalb nicht geeignet, das Grundrecht auf freie Berufsausübung einzuschränken.

Eine Allgemeinverbindlicherklärung soll nur dann erfolgen, wenn diese im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb gerade im Baugewerbe eine gemeinsame Einrichtung wie die SOKA-Bau im öffentlichen Interesse geboten sein soll, in anderen Wirtschaftszweigen jedoch nicht.

Die Fragen beantworteten Hilke Böttcher und Sylvia Stechow, Rechtsanwältinnen in Hamburg.

Gesetzliche Regelung der Rente- pflichtversicherung für Handwerker:

Wer muss zwangsweise in die Handwerkerpflichtversicherung einzahlen?

Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Es sind also nur die Betriebe der Anlage A betroffen, für die der Meisterzwang noch besteht. Die Beitragspflicht besteht nicht für Anlage B2-Betriebe. Für Anlage B1-Betriebe besteht die Beitragspflicht, wenn der Betrieb vor der Novelle der Handwerksordnung d.h. vor dem 1.1.2004 gegründet wurde. Außerdem sind Hilfs- und Nebenbetriebe nach §§ 2 und 3 von der Beitragspflicht ausgenommen. Bei Personengesellschaften trifft die Beitragspflicht diejenigen Gesellschafter, die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Kann man sich von der Beitragspflicht befreien lassen?

Von der Beitragspflicht kann befreit werden, wer 18 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Dabei werden die Beitragsjahre aus abhängiger Beschäftigung (auch außerhalb des Handwerks) anerkannt.

Kapitalgesellschaften können sich von der Beitragspflicht befreien lassen.

Wie hoch sind die Beiträge zur Handwerkerrentenpflichtversicherung?

Für die Berechnung des Beitrages wird ein fiktives Arbeitseinkommen zugrunde gelegt und davon 19,5% als Beitrag verlangt. Dieses fiktive Arbeitseinkommen ändert sich jährlich und führt zur Zeit zu einem Regelbeitrag von 477,75 EUR West / 402,68 EUR Ost.

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann beim Träger der Rentenversicherung beantragt werden, dass nur die Hälfte Beitrags zu entrichten ist.

Auf Antrag kann auch das durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachweisbare tatsächliche Arbeitseinkommen für die Berechnung des Beitrags zugrunde gelegt werden.

Wegen Risiken und Nebenwirkungen sowie verschiedener Details fragen Sie Ihren Unternehmensberater oder Anwalt. HB

Auch Meister wollen sie nicht: Die Handwerkerpflichtversicherung 216 Monate ohne Befreiung

Die Handwerkerpflichtversicherung belastet Existenzgründer schwer. Obendrein schafft diese Versicherungspflicht eine nicht zu unterschätzende Wettbewerbsverzerrung. Diese Wettbewerbsverzerrung tritt in verschiedenen Situationen auf:

1) Etablierte Handwerkerbetriebe sind nicht mehr durch die Ausgaben für diese Versicherung belastet, weil der Betriebsleiter sich befreien lassen kann. Dies führt zu einem Wettbewerbsvorteil. Gerade Existenzgründer die in jungen Jahren den Schritt in die Selbstständigkeit gehen sind hier benachteiligt.

2) Außerdem besteht die Handwerkerpflichtversicherung für die meisten anderen Selbstständigen nicht. Dies führt dazu, dass Unternehmen, die ohne Eintragung in die Handwerksrolle Leistungen im handwerklichen Umfeld anbieten, einen Vorteil gegenüber den Anlage A-Betrieben haben.

Auch das verkammerte Handwerk fordert eine Abschaffung der Hand-

werkerpflichtversicherung. So wurde diese Forderung zum Beispiel in den Wahlprüfsteinen des ZDH zur letzten Bundestagswahl erhoben.

Gerade die jüngere Handwerkergeneration, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Versicherungspflicht noch nicht befreien kann, sieht sie als Wettbewerbshindernis, Kostenbelastung und Diskriminierung gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen an. Sie nimmt dem Handwerker finanzielle Optionen, die er beispielsweise auf eine private Altersversicherung aufbauen könnte.

Unternehmer, die aus dem EU-Ausland im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig sind, können die Handwerkerpflichtversicherung mit dem Kammerzwang umgehen. So besteht für eine Limited keine Pflicht für die Sozialversicherung. Damit werden Inländer diskriminiert – Gesellen und auch Meister.

Jeder Betriebsinhaber soll selbst entscheiden können, wie er seine Altersvorsorge gestaltet. HB/SQ

Sonderregelungen für Schornsteinfeger

Rente statt Freiheit auf dem Kehrmarkt



Für Bezirksschornsteinfegermeister gibt es eine eigene Rentenversicherungskasse. Von dieser Versicherungspflicht können sich die Schornsteinfeger nicht befreien lassen. Wie auch andere Umlage finanzierte Rentenversicherungen funktioniert dieses System nur solange, wie Beitragszahler die Renten der Rentner finanzieren. Diese spezielle Rentenkasse der Bezirksschornsteinfegermeister beeinflusst die gegenwärtige Diskussion um die Abschaffung des Kehrmonopols erheblich.

Wenn das Kehrmonopol aufgehoben würde, könnte die Schornsteinfegerrentenkasse die Renten nicht mehr zahlen. Deswegen müsste der Staat diese Kosten von ca. 50 Millionen Euro pro Jahr übernehmen. Diese mögliche Belastung für den Bundeshaushalt war für den damaligen Finanzminister Eichel der Grund, sich gegen die Aufhebung des Kehrmonopols stark zu machen. Die alte Bundesregierung hatte deswegen nur eine Aufweichung aber keine Abschaffung des Kehrmonopols angestrebt. Da die EU mit einem Vertragsverletzungsverfahren wegen des Kehrmonopols droht, wird es spannend, welche Pläne die neue Bundesregierung mit dem Kehrmonopol hat. BUH

Neues vom Finanzamt berichtet Manfred Loose

Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten für private Einkommenssteuererklärungen können nicht mehr abgesetzt werden. Der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten wurde zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Kosten für die Ermittlung der Einkünfte bleiben weiterhin abzugsfähig.

Bisher waren Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn kein Zusammenhang der Kosten mit einer bestimmten steuerlichen Einkunftsart bestand. Die Kosten sind nun auf die einzelnen Einkunftsarten entweder als Betriebsausgaben oder Kosten für die private Einkommenssteuererklärung und die einheitliche sowie gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften aufzuteilen.

Neben den Steuerberaterrechnungen zählen Posten wie Fachliteratur und Software zu den Steuerberatungskosten. Diese Kosten dürfen nur dann anteilig auf die Einkünfte aufgeteilt werden, wenn dies einfach und objektiv möglich ist. Die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten gilt unabhängig davon, was der Steuerberater an Leistungen wann erbracht hat. Dies gilt zum Beispiel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2004, wenn die Honorarrechnung nach dem 31.12.2005 erteilt und vom Mandanten bezahlt wird.

TIPP Achten Sie bei der Rechnungslegung durch den Steuerberater darauf, dass die Abrechnung der Leistungen getrennt nach begünstigten und nicht begünstigten Kosten erfolgt. Eine Rechnung für „Steuererklärung 2005“ sollte aufgeteilt sein in „Kosten der Ermittlung der Einkünfte“ (zum Beispiel aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen etc.) und den reinen „verbleibenden Steuererklärungskosten“.

Fazit Mehr Bürokratie, Aufwand und Streit für Steuerpflichtige und Verwaltung. Die erhofften Mehreinnahmen wird diese Regelung nicht bringen.

Mini-Jobs

Die Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigt soll ab 1. Januar 2007 von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht werden. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung der 400-Euro-Grenze bleibt steuerfreier Arbeitslohn außer Betracht, wenn die Steuerfreiheit auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst, wie es beispielsweise bei gezahlten Kindergartenzuschüssen der Fall ist. Einmalige Zahlungen sind hingegen wieder bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. Nicht entscheidend ist seit 1. April 2003 die wöchentliche Arbeitszeit. Sind sämtliche Merkmale erfüllt, muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte mehr vorlegen, wenn der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe von 25 Prozent bezahlt. Von diesen 25 Prozent entfallen 12 Prozent auf die Rentenversicherung, 11 Prozent auf die Krankenversicherung und 2 Prozent auf die Pauschalsteuer. Mit dem 1. Januar 2007 soll nun die Pauschalabgabe von 25 Prozent auf 30 Prozent angehoben werden.

Fazit Diese Änderung betrifft zwar nur die Höhe der Pauschalabgabe, macht diese aber wegen der Mehrkosten für den Arbeitgeber weniger interessant als bisher.

Firmenwagenbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2006 kann die Ein-Prozent-Regelung nur noch bei Fahrzeugen angewendet werden, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden. Die bisherige Wertermittlung ist von der Änderung nicht betroffen. Bei Fahrzeugen, die zu weniger als 50 Prozent betrieblich genutzt werden, ist der private Pkw-Gebrauch mit dem Teilwert anzusetzen. Nicht betroffen sind Dienstwagen von Arbeitnehmern.

Fazit Überprüfen Sie, inwieweit Sie durch diese Regelung zur Führung von Fahrtenbüchern verpflichtet sind, und informieren Sie sich mit Ihrem Steuerberater darüber, wie Sie nachweisen können, dass Ihr firmeneigener Pkw zu mehr als 50 Prozent genutzt wird.

Häusliche Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch zu berücksichtigen, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt.

Abschreibung Die degressive Abschreibung soll für zunächst zwei Jahre von 20 Prozent auf 30 Prozent angehoben werden und maximal das Dreifache der linearen Abschreibung betragen.

Nach der geplanten Regelung soll die Erhöhung der Abschreibung vorerst nur für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 gelten.

TIPP Investitionen in 2006/2007 vornehmen, um von der günstigen Abschreibungsmöglichkeit zu profitieren. Die Entwicklung bei der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008 beachten.

Fazit Durch die Anhebung der degressiven Abschreibung wird zumindest für die Jahre 2006 und 2007 ein Anreiz für Investitionen geschaffen, da durch die erhöhten Abschreibungsbeträge die Gewinne entsprechend gemindert werden können.

Ist-Besteuerung

Die Ist-Besteuerung besagt, dass die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zu zahlen ist, wenn der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist, und nicht schon bei der Erbringung der Leistung.

Die neue Umsatzgrenze von 250.000 Euro gilt für die alten Bundesländer an dem 1. Juli 2006. In den neuen Bundesländern gilt für 2006 bereits die Umsatzgrenze von 500.000 Euro. Gesetzlich ist die Fortführung dieser Grenze über das Jahr 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2009 geregelt.

Fazit Da die Anwendung der Ist-Besteuerung von den Umsatzgrößen des Vorjahres abhängt, kann kurzfristig kaum reagiert werden.

Evolution in Handwerkskammervollversammlungen? Dr. Jürgen D. Berndt, Kiel

Handwerksbetriebe mit Meisterbrief sind nach der Novellierung der Handwerksordnung in Vollversammlungen von Handwerkskammern überrepräsentiert, Handwerksbetriebe ohne Meisterbrief sind unterrepräsentiert.

Nur sehr wenige Handwerkskammern veröffentlichen ihre Satzung im Internet. Von den veröffentlichten Satzungen sind viele aus der Zeit vor dem 1.1.2004 und regeln die Zusammensetzung der Handwerkskammervollversammlung nur nach den Anlagen A und B. Die nach dem 1.1.2004 geltende Aufteilung der Handwerksberufe auf Anlagen A, B 1 und B 2 spiegelt sich in den Satzungen und Zusammensetzungen der Vollversammlungen nicht wider.

Eine Rechtsaufsicht müsste an sich nach zwei Jahren auf den Gedanken kommen, eine Handwerkskammer an die Anpassung der Satzung an die Rechtslage und die Rechte der B 2-Leute auf Teilhabe an dem „Parlament des Handwerks“ zu erinnern: Neuwahlen für die Vollversammlung würden fällig.

Dann aber zeigt sich ein Problem: Handwerkskammern setzen alles daran, jede auch nur ein wenig nach „Handwerk“ ausschauende Tätigkeit als Kammerzugehörigkeit auslösend anzusehen. Ein schönes Beispiel ist die selbstständig ausgeübte Tätigkeit „Reinigung nach Hausfrauenart“: Vor dem 1.1.2004 führte das zur IHK-Zugehörigkeit, danach bringt dieselbe Tätigkeit - nunmehr als Teiltätigkeit des Gebäudereinigerhandwerks bezeichnet - Zugehörigkeit zur Handwerkskammer ein.

Die Folge dieser Strategie ist, dass zwar die Anzahl der handwerkskammerzugehörigen Betriebe zunimmt, sich aber die Struktur derselben ändert - wie das angeführte Beispiel zeigt (siehe Kas-ten).

Aktuelle Mitgliedszahlen einer Handwerkskammer

| Betriebe aus | 1.1.2004 | | 1.1.2005 | | 1.12.2005 | |
|--------------|----------|--------|----------|--------|-----------|--------|
| Anlage A | 9.071 | 68,7% | 9.181 | 66,1% | 9.246 | 64,5% |
| Anlage B 1 | 1.182 | 9,0% | 1.568 | 11,3% | 1.935 | 13,5% |
| Anlage B 2 | 2.951 | 22,3% | 3.144 | 22,6% | 3.146 | 22,0% |
| zusammen | 13.204 | 100,0% | 13.895 | 100,0% | 14.327 | 100,0% |

Die Anzahl der meisterfreien Betriebe der Anlage B1 steigt, die der Meisterbetriebe (Anlage A) sinkt. In 18 Jahren, so der Autor, haben die Nicht-Meister die Meister zahlenmäßig überholt. In den Handwerkskammervollversammlung haben aber schon heute die Nicht-Meister einen demokratischen Anspruch auf mehr Sitze, doch die Satzungen regeln die Verteilung anders.

Die Anzahl nicht-meisterpflichtiger Betriebe (Anlage B 1) wächst also schneller als die der meisterpflichtigen Betriebe (Anlage A). Wird der Trend linear fortgeschrieben, dann dauert es noch 18 Jahre, bis die Anzahl der meisterfreien Betriebe größer als die Anzahl meisterpflichtiger Betriebe ist. Wird auch der Anstieg der Wachstumsraten fortgeschrieben, dann ist es in schon ca. 8 Jahren so weit.

Nun ist aber auch noch zu beachten,

folglich auch nur zwei Drittel der allen selbständigen Kammerangehörigen zugeteilten Kammer Sitze einnehmen dürften, stehen ihnen auch nur 44% ($\frac{2}{3} \times \frac{2}{3}$) aller Kammer Sitze zu. Tatsächlich aber nehmen sie in den Vollversammlungen aller Handwerkskammern immer die Mehrheit (über 50%) der Kammer Sitze ein, Arbeitnehmer erhalten gesetzlich 33% und die meisterfreien Betriebe die restlichen 17%, obwohl ihr demokratischer Anspruch um die knappe Hälfte höher, nämlich bei 23% oder - bei weiter zunehmender Anzahl meisterfreier Handwerke - noch höher liegt. Sie sind unterrepräsentiert.

Es bleibt zu fragen, ob unter diesen Umständen eine neue Verteilung der Sitze



dass allen selbständigen Kammerzugehörigen gesetzlich nur 66,67% und den Arbeitnehmern 33,33% der Sitze in der Vollversammlung zustehen. Bei allen Handwerkskammern aber besetzen die A-Handwerke immer mehr als 50% der Kammer Sitze.

Auch festzustellen ist: Nicht-Meister + Arbeitnehmer haben - wenn nicht Kammer Satzungen die Mehrheit der A-Handwerke sicherten - bereits heute die Mehrheit in Handwerkskammervollversammlungen. Wenn meisterpflichtige Betriebe aber - wie das Beispiel zeigt - nur rd. zwei Drittel oder weniger aller Handwerksbetriebe ausmachen und

in Handwerkskammervollversammlungen allein der von einer amtierenden Vollversammlung zu beschließenden Satzung überlassen sein kann oder ob Gesetzgeber und/oder Rechtsaufsicht für die Zusammensetzung im „Parlament des Handwerks“ demokratische Spielregeln angeben müssten.

Diese „dynamische Entwicklung des Handwerks“ - eigenartigerweise unterstützt von den Handwerksorganisationen - führt weg vom Bild des traditionellen „meisterlichen“ Handwerks und hin zur Vorstellung eines ganz normalen Gewerbebetriebes mit all seinen Stärken und Schwächen.

Betrügen lohnt sich

Interview mit Matthias Wolfschmidt von Foodwatch e.V.

Freibrief: Was ist so heikel an der Fleischproduktion abgesehen von der Kühlung?

Wolfschmidt: Fleisch und Fleischprodukte werden heute in einer hochgradig rationalisierten und arbeitsteilig organisierten Weise erzeugt und – teilweise weltweit – gehandelt. Identitätssicherung, die lückenlose Wahrung hygienischer Anforderungen und die Nachverfolgbarkeit sämtlicher Produktionsschritte stellen komplexe Anforderungen an Arbeitskräfte, Logistik, Dokumentation, betriebliche Qualitätssicherung und staatliche Überwachung. Der Vertriebsweg SB-Fleisch gewinnt ständig an Bedeutung. Ebenso die Verarbeitung von tiefgekühltem Fleisch unterschiedlichster Herkunft zu vielfältigsten Fertigprodukten. Eine Weiterverarbeitung von unverkauft gebliebenem Frischfleisch in der betriebseigenen „Wurstküche“ ist inzwischen eher die Ausnahme als die Regel. Nicht zuletzt dadurch haben sich neue Geschäftsfelder wie Fleischbroker entwickelt. Die Ware Fleisch ist also immer komplexer und für Kontrolleure, Staatsanwälte und Endverbraucher undurchschaubarer geworden. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand, nicht zuletzt aufgrund von Lobbydruck, bis heute nicht Rechnung getragen.

Freibrief: Welche Leitprinzipien sollten bei der Fleischkontrolle generell gelten?

Wolfschmidt: Die gesamte Lebensmittelkette muss zu einem selbst regulierenden System umgebaut werden. Denn längst ist die gesamte Ernährungswirtschaft international und zum Teil hochgradig arbeitsteilig organisiert. Selbst die besten staatlichen Kontrollen können nicht die alleinige Lösung sein. Lügen und Betrügen dürfen sich betriebswirtschaftlich nicht mehr lohnen. Kontrollen werden erst dann greifen, wenn Betrügereien die Ausnahme und nicht die Regel sind. Nur wenn Hersteller und Handel ein starkes ökonomisches Eigeninteresse haben, wird sich ein echter Wettbewerb um Qualität entwickeln.

Freibrief: Woran mangelt es bei der Qualitätssicherung der Fleischproduktion?

Wolfschmidt: Offenheit und wirklich abschreckende Strafandrohungen im Verbund mit zeitgemäßen Kontrollen führen zu funktionierender Qualitätssicherung. Wer Angst davor hat, im Betrugsfall aufzufliegen und dafür als Unternehmen empfindlich hohe Bußgelder bezahlen zu müssen, wird vermutlich korrekt arbeiten. Und gut ausgebildete Fachkräfte einsetzen. Erst recht wenn er weiß, dass die Öffentlichkeit von den Kontrollergebnissen erfährt, dass jeder Bürger Auskunfts- und auch Schadenersatzrechte hat. Vernünftige Informationsrechte wirken sowohl präventiv als auch vertrauensbildend. Erst dann kann der Endverbraucher seinen Part in Sachen Kontrolle übernehmen.

Freibrief: Bedarf es unterschiedlicher Instrumente, um unterschiedliche Produktionsmethoden von der industriellen über die handwerkliche bis hin zu Direkterzeugern zu kontrollieren?

Wolfschmidt: Wenn die Prinzipien der Qualitätssicherung grundsätzlich stimmen, kann man die einzelnen Instrumente viel gezielter auf die jeweilige Unternehmens- oder Vertriebsform abstimmen als dies heute der Fall ist. Statt alles über den einen Kamm industrieller Produktions- und Vertriebsstandards zu scheren, kann man dann vom Ergebnis her entscheiden. Produkt- und Prozessqualität müssen stimmen.

Freibrief: Was halten Sie von dem Meisterzwang als Konzept zur Qualitätssicherung?

Wolfschmidt: Qualitätssicherung setzt Fachkenntnisse voraus. Bei leicht verderblichen Waren wie Fleisch ist dies besonders deutlich. Inwiefern der Meisterzwang ein konzeptionell geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung ist, hängt maßgeblich von den vermittelten Kenntnissen ab. Und von den Rahmenbedingungen in einem selbstregulierenden System. Alternative Fachkenntnisnachweise sind unvoreingenommen zu prüfen – entscheidend für die Kunden ist die Nachprüfbarkeit und Verlässlichkeit der gelieferten Qualität.

Freibrief: Warum genießen Direktvermarkter (Selbsterzeuger) so viel Vertrauen bei den Verbrauchern, spielt das am Ende die größte Rolle?

Wolfschmidt: Vertrauen ist nicht zuletzt eine subjektive Größe. Bei der Direktvermarktung ist Produktion und Vertrieb vergleichsweise einfach nachvollziehbar. Produzent und Produkt können idealerweise persönlich beurteilt werden. Stimmt eines der beiden nicht, entziehen die Menschen diesem Angebot ihr Vertrauen. Insofern sind die Endverbraucher bei der Direktvermarktung auch eine Art „Direktkontrolleure“.



Matthias Wolfschmidt, 40 Jahre alt und Veterinärmediziner, ist stellvertretender Geschäftsführer von Foodwatch. Er entwickelt Kampagnen und politische Strategien für die Verbraucherschutzorganisation, die öffentlich macht, „was Hersteller, Handel und Behörden gern verbergen möchten.“

Foodwatch e.V.

Sie entlarven Etikettenschwindel, führen für Verbraucher Prozesse und decken Lebensmittelskandale auf: die „Essensretter“ von Foodwatch. Sie sind Greenpeace für gesunde Nahrung. Der Vergleich mit der Umweltorganisation liegt auch gar nicht so fern, denn Thilo Bode, der Foodwatch im Jahr 2002 gründete, war zuvor Geschäftsführer von Greenpeace.
www.foodwatch.de

Knochenarbeit



Der Metzger und sein Geselle, aus dem Ständebuch von Jost Amman, 1568

Die Macht des Fleisches

Fleisch entfaltete eine geradezu magische Kraft. Die Tötung des Tieres geschah bis zur Industrialisierung in Würde und Respekt. Das tote Tier wurde geschmückt und der Glaube an die Kraft, die sich durch Trinken des Tierblutes übertragen würde, prägte die Schlachtzeremonie. Man glaubte, dass der Körper stirbt und nicht aber die Seele. Schlachtete man ein Tier, wurden die Anwesenden mit dessen Blut besprenkelt, damit die Lebenskraft und der Geist des Tieres und des Gottes, dem das Tier geweiht wurde sich auf die Gläubigen übertrug.

Kostbares von den Krautfressern

Fleisch galt lange als Statussymbol der Macht und war ein kostbares Nahrungsmittel, dessen Wohlgeschmack vorrangig den Wohlhabenden, oberen Burgherren vorbehalten war. Ein adliges Essen beinhaltete viele Gänge mit verschiedenen Fleischsorten, wenig Obst und Gemüse. Die Fleischtöpfe der Oberen füllten die Bauern, die Rinder und Schweine abführen mussten, selbst kaum Fleisch aßen und als Kraut- und Rübenfresser verspottet wurden. Nur dem Adel war das Jagdrecht vorbehalten, weshalb auch die reichen Bürger kein Wildbret zu essen hatten.

Kein einfaches Unterfangen, dieser Beruf des Metzgers. Und alles andere als jedermanns Berufung. Einem tonnenschweren, lebenden Tierkörper den betäubenden Schlagbolzen in den Schädel schlagen, seine Halsschlagader durchtrennen, das Tier ausbluten und seine Eingeweide entnehmen, es mit einem Beil in zwei Hälften aufspalten und in fein portionierte Fleischstücke zerlegen ist körperliche Knochenarbeit und sicher nichts für zarte Seelen.

Von Mendi Mühlhaupt

Das Schlachten war hohe Handarbeit, bei der Schlag und Schnitt sofort sitzen mussten. Wenn einst die rohe Kraft vom Schlachterburschen das Berufsbild prägt, das Zerlegen der Kreatur und der fachgerechte Umgang mit dem empfindlichen Rohmaterial Fleisch sind eine Kunst, die viel Fingerspitzengefühl und komplexes, chemisch-physikalisches Wissen erfordern. Denn wer weiß schon, wann das Blut gerinnt, die Muskeln erstarren, wie

Blutwurst hergestellt wird und wo das saftige Rump-Steak bei der Kuh sitzt?

Entstanden ist das Metzgerhandwerk im Mittelalter, die Städte erblühten, eine täglich gesicherte Nahrungsversorgung war nicht selbstverständlich und die Dienste des Metzgers waren unentbehrlich. Er ritt übers Land und besorgte Fleisch für die Stadtgemeinschaft, stand als pünktlicher Postbote bereit und war der Fachmann für die Hausschlachtungen der Viehbesitzer. Man betraute ihn mit der wehrhaften Verteidigung der Stadt und fürchtete ihn als Krieger, der mit Schlachterbeil und scharfem Messer manch einen Angreifer in die Flucht schlug. Der Metzger genoss die Gunst der höheren Gesellschaft und stets wurde das Banner seiner Zunft hochgehalten. In Fronleichnamzügen und bei Prozessionen ritt er an exponierter Stellung, direkt hinter den Stadtoberen. Er durfte in der Stadt bewaffnet sein und Säbel tragen wie sonst nur Adlige

Fleischbank und Fleischbeschau

Anfänglich zog der Metzger mit einer kleinen transportablen Fleischbank von Markttag zu Markttag. Als an allen Werktagen verkauft wurde, baute man an öffentlichen Plätzen, die sog. festen Fleischbänke, die die Metzger bei den Landesherren, der Stadt oder der Zunft pachten konnten.

Es existierte auch ein strenges Preisreglement. Die Qualität der Waren wurde durch städtische Beauftragte überprüft. Die Fleischbeschau bestand im Mittelalter aus der Begutachtung des lebenden Tieres. Eine weitere Prüfung fand nach der Schlachtung im Schlachthaus statt. Aus Gründen der Reinlichkeit, des Geruches und der Kühlung waren sie an Quellen, Brunnen oder nah am Wasser zu finden. Es gab also bereits erste hygienische Auflagen. Das Schlachten in den Wohnungen war im 13. Jahrhundert auch bei den nichtgewerblichen „Hausschlachtungen“ verboten.

Fleisch- Energie-Formel

Für ein erzeugtes Fleischprotein muss viermal soviel Protein aus Futtermitteln aufgebracht werden. Für die Erzeugung von Rindfleisch wird zehnmal mehr Energie (für Verarbeitung, Konservierung, Transport, Vermarktung) benötigt, als das Rindfleisch dem Körper liefert. Ganz schön aufwändig!

Fleisch in Fakten

Jeder Deutsche verspeist während seines Lebens im Schnitt 30 Schweine. Bis 1990 haben die Deutschen ihren Fleischkonsum stetig gesteigert bis auf 67kg/Kopf. Danach ging der Konsum jährlich um 10% zurück und liegt 2005 etwa bei 61kg Fleisch/Kopf. 2005 sind 48 Millionen Schweine geschlachtet worden, so viel wie nie zuvor in Deutschland.

Magere Zeiten



Kein einfaches Unternehmen, so ein Metzgerladen. Und alles andere als selbstverständlich in heutigen Zeiten. Für die Hälfte aller Betriebe kam in den letzten 20 Jahren der Garaus. Mehr als 300 Betriebe verschwinden jährlich vom Markt und nur wenige neue eröffnen. Gab es vor zehn Jahren noch 22.000, gehen Branchenkenner zukünftig von 10.000 überlebenden Betrieben aus.

Ernährungskritische Trends machen es der Branche nicht leicht. Früher galt Fleisch als gesund und lebenswichtig. Das hat sich grundlegend geändert. Auch wenn die Liebe noch immer durch den Magen geht und jährlich jeder Deutsche durchschnittlich 61kg Fleisch verspeist, der Fleischverbrauch geht seit den 90er Jahren stetig zurück.

Verbrauchers Geiz belastet zudem die Metzgerbranche mächtig. Gewissenlos auf der Jagd nach Schnäppchen will

er möglichst wenig von Herkunft und Herstellung seiner leckeren Leberwurst oder seines saftigen Saubratens wissen. Er liebt sauber aussehende Auslagen und fein portionierte Fleischpakete, griffbereit im Frischhalteregal. Hauptsache billig. Für die Discounter-Dinos ein gefundenes Fressen. Sie pressen die Preise bis ins Bodenlose, drücken, wo sie nur können: durch Massentierhaltung, Tiermehlfütterung, Antibiotika, Turbomast, Schema Schnellschlachtung u.v.a. Nach unten hin ist alles offen. Inklusive der Moral. Ob miefig, stinkig, verseucht oder schimmelnd, skrupellose Gewinnmaximierer verkaufen (vorbehaltlos) verdorbenes Fleisch. Der Verbraucher reagiert verunsichert auf die Skandale, ändert aber nur zäh seine Kaufgewohnheiten.

Nicht jedem aber schmeckt der Gammel im Gewerbe. In den eigenen Reihen gehen kluge Metzger-Macher in die Offensive, klären auf über Rinderwahn und Vogelgrippe, beraten und bedienen die einzelnen Geschmäcker mit viel Geduld und Geschick und ringen durch Transparenz und hochwertige Qualität um Verbrauchers Vertrauen. Unter welchen Bedingungen das Fleisch zur Theke oder ins Kühlregal gelangt, sollte immer eine Überlegung wert sein und den Weg lohnen, mal wieder beim Metzger um die Ecke vorbeizuschauen. MM

Ausbluten des Fleischergewerbes

Mit der Entwicklung neuer Konservierungsmethoden und den aufkommenden ungeahnten Transportmöglichkeiten verlor das lokale Fleischergewerbe seine Unentbehrlichkeit. Es entstand die Massentierhaltung und die fabrikmäßige Produktion von Fleisch, das auf Schlachthöfen in die Konserve kam. Heute wird das Schlachten mehrheitlich zentral und industriell erledigt und heißt jetzt «Fleischgewinnung».

Die arbeitsaufwendige Feinverarbeitung bleibt weiter dem Gewerbe vorbehalten

und wird im Bemühen um möglichst positive Signale nun „Fleischveredelung“ genannt.

Die enge Verzahnung aber von Schlachtung und Verarbeitung geht verloren und mit ihr bestimmte Fleisch- und Wurstsorten wie z.B. die Brühwurst, für die das Fleisch innerhalb von 12 Stunden entbeint, ausgesucht und verarbeitet werden muss. Die wenigen nach dieser Methode arbeitenden Betriebe nennen sich Warmfleischmetzgereien. MM



Metzgerhandwerk im Mittelalter

Eid eines Jungmeisters

„Ich soll keine milchende Sau, kein Zehrvieh, kein einäugiges, noch keine Vieh mit Nichten nicht verkaufen, das von den armen Leuten oder aus den Hospitälern, oder aus dem Heiligen-geiste gekauft ist, und soll auch keinen Unterkauf tun meinen Mitkumpanen. Ich soll und will gehorsam sein dem Rate, getreu und gewärtig, so war mir Gott helfe und seine Heiligen.“

Namenhaftes

Bis ins 16.Jh. wurden sie Knochenhauer, und dann Fleischhauer oder Fleischmenger genannt. Im 17.Jhd. bürgerte sich die Bezeichnung Fleischer ein und im Süddeutschen Metzger oder Metzler. Lange Zeit war das volkstümliche Wort Schlächter üblich.



Frischfleisch fix und fertig

Selbstbedienungsware verdrängt die Bedientheken. Ende der 90er Jahre kam fertig abgepacktes Frischfleisch in

den Einzelhandel, eine Angebotsform, die stetig wächst. Hatte sie damals noch einen Anteil von 20%, erlangt sie 2006 bereits einen Anteil von 50%. Tendenz stark steigend.

Was bedeutet eigentlich...

„etwas auf die hohe Kante legen“?

Für die von Politikern derzeit beklagte Neigung der Bundesbürger, mit ihrer Barschaft zu knausern, anstatt damit kräftig die Binnennachfrage anzukurbeln, gibt es ein ebenso schönes wie altes Wort: auf die hohe Kante legen. Doch welche Kante damit gemeint ist, lässt sich heute nicht mehr mit völliger Sicherheit sagen. Man könnte daran denken, dass eine größere Menge an Münzen, in Rollen verpackt, hochkant lagert – in diesem Fall handelte es sich bei der Kante also um die Schmalseite der Geldstücke selbst. Aber auch ein schwer zugänglicher Aufbewahrungsort käme dafür in Betracht; so weiß man von Himmelbetten früherer Zeiten, dass an ihrer Innenseite schmale Kanten umliefen, auf denen sich Geld vor fremden Augen geschickt verbergen ließ.

Die zweite Lesart bestätigt eine Anekdote vom Hofe Friedrichs des Großen: Bei einer Stallrevision fand der alte Fritz auf der Kante eines Brettes viele Talerstücke, die zu mehreren kleinen Säulen aufgehäuft waren. Da rief er seinen Kutscher namens Pfund und fragte ihn: „Kerl, was hat Er da?“ „Lauter Talers, Majestät!“ „Sehe ich selber. Aber was tun die hier?“ „Ick hab se uff die hohe Kante jelegt, für wenn ick mal vor die Tür jesetzt werden sollte.“ „Aber, Pfund, traust Er mir das zu?“ „Majestät, neulich wäre et bald soweit jewesen!“ Der Verdacht seines Kutschers, er könnte ihn mir nichts dir nichts feuern, wurmte den Preußenkönig dann so sehr, dass er am nächsten Morgen seinen Leibdiener mit zehn Talern losschickte. Dazu ließ er Pfund mitteilen: „Lege Er es ebenfalls auf die hohe Kante. Aber mache Er sich keine unnützen Flausen!“

Wie sich die Verhaltensweisen doch ähneln: Aus Angst um den Arbeitsplatz hortete der Kutscher seine Taler... Geiz war eben vor über 200 Jahren schon schick! Sein Arbeitgeber zeigte sich aber liebenswürdig, nahm ihm die Sorge und ließ die Kante trotzdem noch bestücken. Wenn das der preußischen Wirtschaft mal nicht half! MH

Gesellige Gesellen

Von der Einung zur Innung: eine kleine Geschichte des Zunftwesens, Teil VI



Wandergeselle anno 1920

Mit einem Male, da öffneten sich die Tore der Stadt und der Himmel darüber wurde weit und es hieß, Abschied zu nehmen von der vertrauten Welt, von der Familie des Meisters, bei der sie gelebt hatten, von den Eltern und Freunden... Für die jungen Burschen begann nun etwas völlig Neues: Sie hatten gerade mit großem Zeremoniell die Lehrlingsausbildung in ihrem Handwerk, die drei bis sieben Jahre dauerte, abgeschlossen, waren „lediggesprochen“ und gingen als Gesellen auf eine längere, etwa zwei- bis vierjährige Wanderschaft in die Fremde. Ihnen stand die Welt offen – die Reise konnte sie in andere Regionen Deutschlands führen, aber auch weit darüber hinaus, nach Italien oder in das Gebiet der Hanse rund um Nord- und Ostsee, bis hinauf in die baltischen Länder. Es galt, den bisherigen Lebenshorizont zu überschreiten, andere Arbeitsstile und -techniken des Handwerks kennen zu lernen und im

Dienste anderer Meister die eigenen Fähigkeiten zu verfeinern.

Die Wanderschaft barg zwar nicht zu unterschätzende Gefahren, aber die selbst- und ehrbewussten jungen Männer gehörten in der Regel sehr starken Gemeinschaften an: Überregionale Gesellenverbände unterhielten Herbergen und Trinkstuben, was die Geselligkeit und den Zusammenhalt sehr förderte, vermittelten Arbeit, verfügten sogar über eine eigene Gerichtsbarkeit – und scheuten auch die Auseinandersetzung nicht. Zu ihren Mitteln zählten Streik, Boykott und der Verruf von Meistern, Zünften und Städten wegen schlechter Arbeitsbedingungen und zu niedriger Löhne. Es kam vor, dass die Gesellen eine Stadt geschlossen verließen, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt wurden. Diese einst schwer errungene Macht der Gesellenverbände verfiel allerdings wieder, als die Landesherren ab dem 16. Jahrhundert die Freiheiten der Städte immer mehr beschnitten.

In der Anfangszeit des Zunftwesens war die Wanderschaft noch ein freiwilliger Schritt, ab dem späteren Mittelalter aber, als sich das Handwerk stärker spezialisierte, bildete sie in vielen Gewerben einen festen Teil der Ausbildung. Später diente die Wanderungspflicht auch zur Entlastung des angespannten Arbeitsmarkts.

Auch wenn es bodenständige Berufszweige gab wie den Gartenbau oder das Textilgewerbe, wuchsen Handwerk und Wanderung im allgemeinen Bewusstsein zusammen. Der Volksmund spottet über diejenigen, die dieses Wagnis nicht auf sich nahmen: „Was mag das für ein Meister sein, / Der hat geseßen stets daheim / Hinterm Ofen und hinter der Höll / An der alten Weiber Stell!“ Über ein halbes Jahrtausend lang gehörten die Handwerker zu den mobilsten und weltoffensten Bevölkerungsschichten in Deutschland!

Malte Heidemann

Im nächsten Heft: Meisterstücke

Falsche Auskünfte und Fangfragen



Schrauber mobil:
Sascha Otto vor seinem Opel Blitz

Wie bei dem fahrenden Landmaschinenschrauber Sascha Otto bedarf es oft viel Zeit, Ausdauer, guter Nerven und der richtigen Informationen, um zu einer Reisegewerbekarte zu kommen. Endlich kann er seinen Opel Blitz zur fahrenden Werkstatt ausbauen und ausstatten mit Schweißgerät, Schmiede, Ersatzteilen und: legal das arbeiten und leben, was er liebt.

Sascha Otto liebt die Freiheit und alte Nutzfahrzeuge. Trecker, die schon bei der Wirtschaftswunderkartoffelernte im Einsatz waren, Lastwagen aus der Vorkriegszeit und italienische Dreiräder mit Hilfsmotor. Wie er daraus einen Beruf macht, weiß er jetzt auch - nicht zuletzt dank der Beratung vom BUH. Als Landmaschinenschlosser arbeitet er nun im Reisegewerbe, nachdem er seine Ausbildung abgeschlossen und wochenlang über die Hürden der örtlichen Bürokratie gesprungen ist.

Denn das Gewerbeamt in Gütersloh sei nicht ganz so frei von dem Einfluss der Handwerkskammer und habe sich mit einer Entscheidung schwer getan, so der Eindruck von Sascha. Doch von den amtlichen, dennoch rechtlich völlig falschen Auskünften wie „Reisegewerbe geht im Handwerk nicht“ und der Klassiker unter den ignoranten Sprüchen „Haben Sie überhaupt einen Meisterbrief“ ließ er sich keineswegs abschrecken. „Ich habe die ganz schön

genervt“, sagt Sascha, „war immer schön lieb und habe mich nicht abwimmeln lassen, sondern merken lassen, was ich will.“

Denn er hatte vorher zu gut die Informationen auf der Homepage des BUH gelesen, auch Ausdrücke von Urteilen der Verfassungsrichter mitgenommen, „ich habe mir schließlich einen Spaß daraus gemacht“. Dann musste er noch sein Konzept vorlegen und auf die Frage antworten, was er machen würde, wenn ein Anrufer ihn per Telefon beauftragen wolle (Sascha: „ablehnen natürlich, hat er mir aber nicht geglaubt und mir prophezeit, noch Ärger mit der Handwerkskammer zu bekommen...“). Amtsalltag in deutschen Behörden. Statt Beratung und Aufklärung über den aktuellen juristischen Stand Fangfragen, Unkenntnis, Ignoranz im Staatsdienst. Abgesehen von den Vorurteilen gegenüber dem Punk Sascha, da werden auch mal allen Datenschutzregelungen zum Trotz polizeiliche Informationen eingeholt.

Ein bisschen habe sich Sascha dann doch übertölpeln lassen und zu schnell auf manche Einträge in seine Reisegewerbekarte verzichtet, z.B. Installationsarbeiten. Das sei abgewiegelt worden und ärgert ihn heute. Doch den Rest wollte er unbedingt. Jonas Kuckuk, Vorstand des BUH und Seminarleiter für Reisegewerbe, hat sich auch eingeschaltet und die Behörde angerufen. Schließlich wurde Saschas Antrag stattgegeben, das Ausstellen der Karte dauerte dann wieder zwei Monate.

Nun ist er zufrieden, darf KFZ, Maschinen, Almetalle und Oldtimer feilbieten, um Aufträge aufsuchen und seine Dienste anbieten im Metallbau, Garten- und Landschaftsbau, Schweißen, Löten, Schmieden, Abschleppen, Abbrucharbeiten und das Wichtigste: Reparaturarbeiten an KFZ, Zweirad und Landmaschinen. Forstarbeiten und Brennholz machen will er sich evtl. noch nachtragen lassen.

Das Arbeitsamt hat die Ich-AG-Tauglichkeit schon längst erklärt, schneller als das Gewerbeamt oder vielmehr die Handwerkskammer es erlaubt... SQ

Meldungen

Arbeitslosengeld für Selbständige

Wer selbstständig war, der musste bisher keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zahlen. Im Gegenzug war er auch nicht gegen Arbeitslosigkeit abgesichert. Seit 1. Februar 2006 ist das anders: Jetzt können sich Selbständige, Existenzgründer und Pflegekräfte freiwillig gegen Arbeitslosigkeit absichern. Für die freiwillige Versicherung muss ein Antrag gestellt werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlichen Arbeitsagentur. Wer am 1. Februar 2006 bereits die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt hat, profitiert von einer Übergangsfrist bis Ende Dezember 2006, so lange kann er sich mit dem Antrag noch Zeit lassen.

Ich-AGs sind besser als ihr Ruf

Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das gemeinsam mit anderen Forschungsinstituten die Förderung der Existenzgründung durch die Bundesagentur für Arbeit untersucht hat. Auch beim Überbrückungsgeld sind die Ergebnisse positiv. Rund einhalb Jahre nach der Gründung waren ca. 70 Prozent der Überbrückungsgeld-Gründer und knapp 80 Prozent der Ich-AGler noch immer selbständig. Weniger als 15 Prozent waren wieder arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet. „In Anbetracht der in der öffentlichen Diskussion häufig behaupteten hohen Abbrecherquote bei den Ich-AGs ist dieser Anteil relativ gering“, meint IAB-Gründungsexperte Frank Wießner.

„Insgesamt vermeiden beide Programme erfolgreich eine Rückkehr in die Arbeitslosigkeit“, urteilen die Arbeitsmarktforscher.

Einmischen, mitdiskutieren, Meisterzwang in die Öffentlichkeit bringen:

www.existenzgruender.de
www.wer-weiss-was.de
www.forum.bmwa.bund.de
www.carmilo.de
www.politikforum.de
www.dol2day.com
www.forum.spiegel.de
www.debatte.zeit.de/WebX

BUHruf ... auf die Chipkarte gegen Schwarzarbeit

Zur Eindämmung von Schwarzarbeit möchte der Berliner Senat (in erster Linie die SPD) eine Chipkarte einführen. Auf dem Bau, in der Gastronomie und im Taxigewerbe sollen alle Beschäftigten eine Chipkarte ständig bei sich führen.

Ich meine: Der Ansatz ist gut! Die leichte Kontrollmöglichkeit der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltes! Und daher fordere ich Chipkarte und den veröffentlichten Wochenbericht eines jeden Politikers und Wirtschaftsführers!

Der Schaden, den Verantwortungsträger anrichten können, ist wesentlich größer, als der von Schwarzarbeitern verursachte. Also ist das Recht der Bürger auf Kontrolle der Entscheidungsträger auch größer als im ersten Falle.

Folglich muss hier eine mindestens gleichwertige Kontrollmöglichkeit geschaffen werden. Ein maßgeblicher Schritt ist hier die jederzeit nachvollziehbare Tätigkeit und der jeweilige Aufenthaltsort von Entscheidungsträgern.

Es gehören Webcams in jedes Büro und jedes Fahrzeug von Managern und Abgeordneten. Transparenz schafft Vertrauen und notfalls – Nachkontrollierbarkeit. Für den Bereich der sensiblen, weil geheimen Treffen und Besprechungen ist dann eine mehrstufige Kontrolle auf Bürgerebene zu installieren.

Bedenken der Datenschützer vor Missbrauch gelten hier nicht mehr. Missbrauch von Datensätzen und Datensplitttern ist an der Tagesordnung (Behörden, Versandhäuser, Adresshändler...) und nicht mehr spürbar einschränkbar. Durch Auflösung von Datenmonopolen und eine allseitige Verfügbarkeit sämtlicher Bewegungsdaten ist ein größerer Schutz-Nutzen gegeben als das Missbrauchspotential der gegenwärtigen Praxis ausmacht! OS

Aktion

BUH schreibt an Merkel

Die Bundeskanzlerin Merkel ruft in ihrer Regierungserklärung vom 30.11.2005 auf: „Lassen Sie uns mehr Freiheit wagen! Lassen Sie uns die Wachstumsbremsen lösen! Lassen Sie uns selbst befreien von Bürokratie und altbackenen Verordnungen! Viele unserer europäischen Nachbarn zeigen uns doch, was möglich ist. Deutschland kann das, was andere können, auch; davon bin ich zutiefst überzeugt.“

Hans-Georg Beuter vom BUH schreibt an Frau Merkel am 1.12.2005:

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Merkel, Sie geben ihrer Regierung ein erfreuliches Motto: „Freiheit wagen“. Handwerker ohne Meisterbrief sehnen sich seit der Zeit des Nationalsozialismus nach der Freiheit mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt selbstständig erwerben zu dürfen.

Hunderttausende von Handwerkern ohne Meisterbrief hoffen, dass Sie Deutschland von der altbackenen Handwerksordnung befreien werden. Unsere europäischen Nachbarn zeigen uns, dass auch ohne Meisterbrief Häuser nicht einstürzen, Möbel nicht zusammen fallen und Menschen nach dem Genus von Brötchen keine gesundheitlichen Schäden davontragen. Was andere können, das können

in Deutschland ausgebildete Handwerksgelesen auch. Davon dürfen Sie überzeugt sein. Und auch Handwerker ohne formalen Abschluss sind in der Lage, hervorragende Arbeiten abzuliefern. Da stehen sie ihren europäischen Kollegen um nichts nach. Den Mut zur Selbstständigkeit haben die Handwerker - dies zeigen die Gründungszahlen in den jetzt zulassungsfreien Handwerken eindrucklich.

Durch meine Tätigkeit im Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker habe ich viele Unternehmer ohne Meisterbrief kennengelernt, die mit pfiffigen Ideen und ohne Fördermittel oder Konkurrenzschutz Marktnischen erschlossen und Arbeitsplätze für sich und andere geschaffen haben. Die größte Gefahr für diese Betriebe sind die neidischen Meisterbetriebe, die sich der Konkurrenz nicht stellen wollen, sondern mit der Behauptung, die neue Betriebe würden gegen handwerkliche Vorbehaltsbereiche verstoßen, neue Betriebe verfolgen. So wird wirtschaftliches Wachstum blockiert.

Ich bitte Sie Frau Bundeskanzlerin Merkel: Lassen Sie Ihren Worten Taten folgen, lösen Sie die Wachstumsbremse und ermöglichen Sie Existenzgründungen! Heben Sie den Meistzwang für alle Handwerksberufe auf!

Aufschrei eines Handwerksmeisters

Ende Januar bekam der BUH Post von dem Absender: „Handwerksmeister, aus dem Hamburger Raum“:

„Aufschrei sozusagen

Sehr geehrter BUH, ich finde nachdem ich Ihre Seite eingehend in wesentlichen Teilen gelesen habe, bin ich entsetzt über die Methoden wie man mit Ihnen umgeht, ich möchte Ihnen obwohl ich aus

dem „gegnerischen Lager“ bin, MUTH machen. Das ist ja beinahe Terror von Staatswegen, es ist ja ungeheuerlich, mit welcher Brachialgewalt gegen „Schwächere“ vorgegangen wird. Ich schäme mich für diesen Staat in dem wir uns befinden. ... so geht's nicht lieber Staat! Mit freundlichen Grüßen“ (leider incognito)

Termine

FrühlingsMV

Die nächste Mitgliederversammlung (öffentlich) wird in der Politischen Bildungsstätte Helmstedt (www.pbh-hvhs.de) stattfinden vom 25. bis 26. 03. 06.

Buchhaltung für Handwerker/-innen – leicht gemacht

Fr 10. 3.06 + Sa 11. 3.06 im Ökozentrum, Artilleriestr. 6, 27283 Verden, Kosten: 120 Euro / 90 Euro für BUH-Mitglieder



Unseren Mitgliedern bieten wir:

- regelmäßige Information über unsere Arbeit
- Verbandszeitung „Freibrief“
- berufsbezogene Seminare zur Weiterbildung
- günstige Gruppenversicherungen für
 - Berufshaftpflicht
 - Berufsunfähigkeit
 - Altersabsicherung
- Hilfestellung bei Rechtsunsicherheit
- Archivmaterial zur Rechtslage
- Vermittlung von kompetentem Rechtsbeistand
- mögliche Prozessunterstützung
- Ermäßigung auf Seminare und den Schriftenservice

Monatsbeitrag: 25 Euro. Davon fließen 10% in unseren Rechtshilfefonds.
Besondere Beiträge für Firmen, Kollektive, andere Verbände und sozial Schwache auf Anfrage.
Weitere Informationen bei der Geschäftsstelle.

BUH e.V.
 Artilleriestraße 6
 27283 Verden
 Tel: 04231-95666 79
 Fax: 04231-95666 81
 info@buhev.de
 www.buhev.de

Ich bin am BUCH e.V. interessiert.
Bitte senden Sie mir

- Flyer — Stück
- Antragsformular
- Inforeader (5 Euro inkl. Versand)

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / ORT

Tel. / Fax / Mail

BUH e.V.
 Bundesgeschäftsstelle
 Artilleriestraße 6
 27283 Verden

per Fax: 04231.956 66 81

BUHTIQUE



T-Shirt
 Schwarz oder gelb
 S, M, L, XL, XXL
 6,50 €
 ab 5 Stk. je 5,80 €
 ab 10 Stk. je 5,00 €



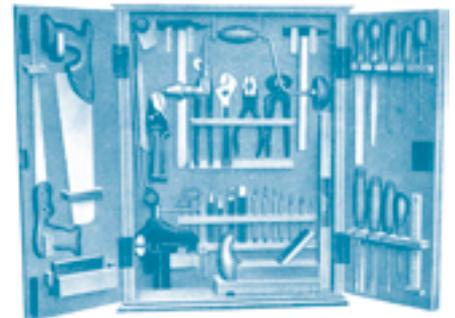
Zollstock
 2,90 €

Aufnäher (9x4)
 3,80 €



Nummernschild-Halter schwarz mit
 BUH-Aufschrift, 3 €

Inkl. MwSt. zzgl. Verpackung + Porto
 Zu bestellen bei: BUCH e.V.
 Tel. 04231.956 66-79 Fax -81
 buero@buhev.de



Anzeigenpreise

| | |
|---------------------|-------------|
| 1/1 Seite: | 400 Euro |
| 1/2 Seite: | 200 Euro |
| 1/4 Seite: | 100 Euro |
| 1/8 Seite: | 50 Euro |
| Visitenkarte: | 40 Euro |
| Einzeilige Chiffre: | Kostenlos |
| Pro weitere Zeile: | 4 Euro |
| Beilage: | auf Anfrage |

Für BUCH-Mitglieder ist die erste
 Visitenkarte gratis, auf alle anderen
 Anzeigen gibt es 50 % Rabatt.

Anzeigen:
 030.44717651
 freibrief@buhev.de

Freiheit im Reisegewerbe seit 1869



Die Freiheit nehm ich mir.